



Schwerpunktthema: Klimaschutz und Energie

- *Tilo von Riegen*, Leitlinien für einen Bürokratieabbau
- *Tobias Goldschmidt*, Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes & Klimaschutzprogramm 2030
- *Danica Rehder*, Neuer Teilnehmerrekord bei 15. Klima- und Energiekonferenz des SHGT
- *Karena Sprick*, Erzeugung erneuerbarer Wärme für kommunale Wärmenetze
- *Martin Laß*, Biogas, Sonne, Wind – Das regenerative Speicherkraftwerk am Beispiel der Gemeinde Gettorf
- *Alexander Baumgärtner*, Oberflächennahe Geothermie als Baustein der Wärmewende in Kronshagen
- *Dr. Rolf-Oliver Schwemer*, *Dr. Tobias Krohn*, Anschluss- und Benutzungszwang bei kommunalen Wärmenetzen
- *Dr. Jan Pommerehn*, EnergieMonitor für Schleswig-Holstein – Energieversorgung vor Ort verstehen und die Zukunft gemeinsam gestalten
- *Dr. Julia Kroh*, *Detlef Schröder*, Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) berät initial zu Umsetzungsmöglichkeiten



**Partner
für Klimaschutz**

EnergieMonitor für Schleswig-Holstein

Energie vor Ort verstehen und
die Zukunft gemeinsam gestalten

Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist entscheidend, um den Klimawandel zu begrenzen. Der EnergieMonitor zeigt, wieviel Energie lokal produziert, verbraucht, aus dem Netz bezogen oder ins Netz eingespeist wird.

Nutzen Sie den EnergieMonitor, um die Energieversorgung vor Ort zu verstehen, zu diskutieren und zu gestalten.

Für weitere Informationen scannen Sie bitte den nebenstehenden QR-Code.



DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

77. Jahrgang · Januar 2025

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2025.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 118,40 € zzgl. Versandkosten von 10,20 €.

Einzelheft 14,70 € (Doppelheft 29,40 €) zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Geothermie-Testbohrung in Kronshagen/Windenergieanlagen an der Lecker Au

Fotos: VBK Kronshagen/
Axel Barendorf, Ahrensburg

Schwerpunktthema: Klimaschutz und Energie

Auf ein Wort

Jörg Bülow

2025: auf ein Neues!2

Aufsätze

Tilo von Riegen

Leitlinien für einen Bürokratieabbau3

Tobias Goldschmidt

Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes &

Klimaschutzprogramm 20305

Danica Rehder

Neuer Teilnehmerrekord bei

15. Klima- und Energiekonferenz

des SHGT7

Karena Sprick

Erzeugung erneuerbarer Wärme für

kommunale Wärmenetze11

Martin Laß

Biogas, Sonne, Wind

– Das regenerative Speicherkraftwerk

am Beispiel der Gemeinde Gettorf14

Alexander Baumgärtner

Oberflächennahe Geothermie

als Baustein der Wärmewende

in Kronshagen15

Dr. Rolf-Oliver Schwemer,

Dr. Tobias Krohn

Anschluss- und Benutzungszwang

bei kommunalen Wärmenetzen17

Dr. Jan Pommerehn

EnergieMonitor für Schleswig-Holstein

– Energieversorgung vor Ort

verstehen und die Zukunft

gemeinsam gestalten21

Dr. Julia Kroh, Detlef Schröder

Anpassung an die Folgen des

Klimawandels –

Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI)

berät initial zu

Umsetzungsmöglichkeiten24

Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG weist Klagen gegen

Erdkabel für

Höchstspannungsleitung ab26

2. BVerwG bestätigt Urteil zur

Befreiung vom Anschluss- und

Benutzungszwang in der

Abwasserentsorgung27

3. OVG Münster:

Solaranlagen auf denkmalgeschützten

Gebäuden grundsätzlich zulässig27

4. VG Gießen:

Bewohnerparkausweise auch für im

Ausland zugelassene Fahrzeuge28

Infothek29

Mitteilungen des DStGB30

Pressemitteilungen31

Buchbesprechungen32

2025: auf ein Neues!

Das Jahr 2025 hat Fahrt aufgenommen und die Kommunen in Schleswig-Holstein sehen sich weiterhin vor große Aufgaben gestellt. Das kommunalpolitische Ehrenamt und unsere Kommunalverwaltungen werden diese Aufgaben mit Pragmatismus, Mut und Zuversicht anpacken. Außerdem stehen spannende landes- und bundespolitische Entscheidungen an, die erheblichen Einfluss auf die Gemeinden haben werden.

Landes- und Bundespolitiker sollten erkennen: den Zusammenhalt der Gesellschaft und den nachhaltigen Rückhalt für die Demokratie in der Bevölkerung bekommen wir nur dann, wenn die Gemeinden vor Ort die ausreichende Finanzkraft und Handlungsfreiheiten haben, um die Lebensqualität und Infrastruktur für die Menschen und die Wirtschaft weiterzuentwickeln.

Einige der wichtigsten, bevorstehenden Fragen und Weichenstellungen sollen hier erwähnt werden.

Kommunen keine Reservekasse des Landes

Im Januar 2025 wird der Landeshaushalt 2025 beschlossen. Zahlreiche Einsparmaßnahmen des Landes wirken sich direkt oder indirekt belastend auf die Kommunen aus. Förderprogramme werden in zweistelliger Millionenhöhe gekürzt oder ganz gestrichen. Bereits im Vorgriff auf den Landeshaushalt hat der Landtag eine Kürzung des Kommunalen Finanzausgleichs um über 20 Mio. Euro beschlossen. Letztlich ist klar: diese Kürzung der den Kommunen zustehenden Mittel erfolgt nur, damit die Landespolitik an anderer Stelle bei ihren eigenen Aufgaben nicht einsparen muss. Selbstverständlich wäre die Haushaltskonsolidierung ohne diese Kürzung der kommunalen Gelder möglich. Wir werden weiterhin deutlich machen: die Kommunalhaushalte sind keine Reservekasse des Landes! Eine weitere Einsparrunde des Landes steht mit dem Haushalt für 2026 an, dessen Vorbereitung bald beginnt. Für diese Phase wird dann die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zu dem Normenkontrollantrag gegen den Haushalt 2024 spannend.

Wärmeplanung wird geregelt

Außerdem soll der Landtag noch im Januar die umfassende Novelle des Energie- und Klimaschutzgesetzes beschließen, unter anderem mit den gesetzlichen Grundlagen für die Wärmeplanung. Das neue EWKG wird viel neue Bürokratie für die Kommunen bringen. Immerhin ist es uns in intensiven Gesprächen mit dem Land gelungen, an einigen Stellen bürokratischen Aufwand oder neue Pflichtaufgaben zu verhindern und vernünftige Finanzierungsregelungen zu finden. Die Kommunalen Landesverbände werden zur Unterstützung der Kommunen unter dem Dach des Breitbandkompetenzzentrums ein Wärmekompetenzzentrum einrichten.

Am 24. Januar beginnen die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Kommunen. Die Forderungen der Gewerkschaften sind massiv, es geht um ein Volumen von 8 %, das aber aus einer Vielzahl von Maßnahmen besteht und in den unteren Entgeltgruppen zu einer Entgeltsteigerung von knapp 15 % führen kann. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen werden die Kommunen mit Spannung erwarten. Der Februar wird dann sicherlich von der Bundestagswahl und der nachfolgenden Regierungsbildung bestimmt. Im Herbst 2024 gab es eine kurze, aber heftige Debatte über den Termin und die Durchführbarkeit der Wahl. Wir als SHGT haben dabei für die Gemeinden und Ämter stets deutlich gemacht: die Kommunen in SH können jederzeit eine ordnungsgemäße Wahl organisieren!

Umsetzung der Kita-Reform

Die Kommunen werden erheblichen Einsatz leisten müssen, um die vom Landtag im November 2024 beschlossenen Änderungen des Kita-Gesetzes umzusetzen. Die finanziellen Folgen werden mit den tatsächlichen Ist-Zahlen deutlich werden. Wir sind sicher: es wird bald weitere Gesetzesänderungen geben müssen und der Einsatz für eine nachhaltige, auskömmliche Finanzierung der Kinderbetreuung wird weitergehen müssen. Die Gemeinden werden ab Anfang 2025



die Grundsteuerbescheide verschicken. Vielen Eigentümern wird dann deutlich werden, in welchem Umfang sie mehr oder weniger Grundsteuer als im Jahr 2024 bezahlen müssen. Wie wird sich dadurch die Wahrnehmung der Reform entwickeln und wie werden die Eigentümer darauf reagieren?

Im Jahr 2025 wird in den Kommunen der Ausbau der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen weitergehen. Wir werden auf eine zügige Abwicklung des Investitionsprogramms durch das Land achten. Außerdem wollen wir im Laufe des ersten Halbjahres die Gespräche mit der Landesregierung über die Ausgestaltung der künftigen Betriebskostenfinanzierung abschließen. Denn die Kommunen brauchen hierbei Planungssicherheit, bevor mit dem Schuljahr 2026/27 die erste Stufe des Rechtsanspruchs greift.

Finanzierung der Ganztagschulen

Bildungspolitisch warten wir außerdem darauf, dass Bund und Länder endlich den zweiten Digitalpakt Schule fertigstellen. Nachdem Ende 2024 erste Eckpunkte vereinbart wurden, rechnen wir nun mit den Detailregelungen im Frühjahr 2025. Es ist aber aktuell unklar, ob vor einer Verabschiedung des Bundeshaushaltes für 2025 überhaupt Mittel beantragt oder bewilligt werden können.

In 2024 konnten wir mit der Landesregierung einen Prozess zum Bürokratieabbau beginnen. Eine ganze Reihe von kleineren Fortschritten sind bereits zugesagt, umgesetzt oder werden in den kommenden Monaten mit einem ersten Entbürokratisierungsgesetz geregelt. Für uns ist aber entscheidend: das kann nur ein Anfang

sein. Die für Land und Kommunen unzureichende Einnahmeentwicklung und den Personalmangel werden wir nur dann bewältigen können, wenn es beim Land eine größere Entschlossenheit zur Entlastung der Kommunen von bürokratischen Vorgaben, zur Stärkung der kommunalen Handlungsfreiheiten und zur Beschleunigung von Verfahren gibt.

Mehr Entschlossenheit für Bürokratieabbau

Natürlich wird auch die Flüchtlingsaufnahme eine entscheidende Aufgabe des Jahres 2025 sein. Wird es nachhaltig gelingen, die Zahl der Asylbewerber zu verringern und unsere Kapazitäten auf die wirklich Schutzbedürftigen zu konzentrieren? Welche Auswirkungen wird der Krieg in der Ukraine auf den Flüchtlingszustrom haben? Und werden Bund und Länder einsehen, dass nur eine Stärkung der Integrationskapazitäten der Kommunen vor Ort die Fähigkeit unseres Landes erhalten wird, weitere Personen aufzunehmen? Änderungen wird das Jahr 2025 für unser Kommunalverfassungsrecht bringen. Der Landtag wird über einen Gesetzentwurf zur Einführung sogenannter hybrider Sitzungen beraten. Hier werden wir uns weiter ganz klar dafür einsetzen, dass die Teilnahme von Gemeindevertretern an einer Sitzung per Video eine freie Entscheidung der Kommune sein muss. Geplant ist außerdem eine weitere Novelle des Kommunalverfassungsrechts im Verlauf des Jahres.

Kommunalverfassungsrecht wird geändert

Wir werden verfolgen, wie die Bundeswehr und auch die Landesbehörden die Stärkung der zivilen Verteidigung in Schleswig-Holstein vorantreiben. Die Bundeswehr hat bereits die Aufmerksamkeit der Kommunen auf den neuen Operationsplan gelenkt. Es muss aber näher ausbuchstabiert werden, was das genau für welche Kommunen bedeutet und welche Beiträge von den Kommunen im Bereich der zivilen Verteidigung und zur Unterstützung der Mobilität und Einsatzfähigkeit von Streitkräften erwartet wird. Im November 2024 startete der neue Landeswettbewerb 2025 „Unser Dorf hat Zukunft“, der nunmehr auch vom SHGT (neben der Akademie für die ländlichen Räume und den Landfrauen) mitveranstaltet wird. Die Anmeldefrist endet am 15. April 2025. Wir hoffen auf viele teilnehmende Gemeinden. Ein weiterer wichtiger Wettbewerb ist die Energieolympiade 2025, die der SHGT unterstützt. Es gab einen neuen Rekord an Bewerbungen, das ist ein tolles Ergebnis. Die Siegerehrung findet am 17. Juni 2025 statt. Diese bunte Mischung von Aufgaben und Fragestellungen zeigt: Die Herausforderungen für die Kommunen sind vielfältig und ebenso vielfältig sind auch die Aufgaben für den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag. Wir werden bei diesen und vielen anderen Themen auch im Jahr 2025 die Interessen der Gemeinden mit konkreten Vorschlägen, konstruktiv, aber auch klar vertreten.

Liebe Leserinnen und Leser,

dieser Absatz ist in farbigen Buchstaben gesetzt. Warum? Weil wir es jetzt endlich können! Auch hier gilt also „auf ein Neues!“ Wir haben abermals unsere Zeitschrift im Zusammenwirken mit dem Kohlhammer Verlag weiterentwickelt. Ab dieser Ausgabe wird „Die Gemeinde“ durchgehend farbig gedruckt. Damit wollen wir u.a. unseren Autoren noch besser gerecht werden, die in ihren Beiträgen oft spannende Fotos oder hilfreiche Grafiken bieten. Wir freuen uns über diesen quasi historischen Schritt im 77. Jahr des Erscheinens dieser einzigen kommunalen Fachzeitschrift in Schleswig-Holstein und größten verwaltungsrechtlichen Fachzeitschrift Norddeutschlands.

Sehr ans Herz legen möchte ich Ihnen den ersten Artikel in dieser Ausgabe unter dem Titel „Leitlinien für einen Bürokratieabbau“. Eine der erfahrensten Führungskräfte der Ministerialverwaltung beschreibt sprachlich und inhaltlich brillant die Mechanismen, die zur bürokratischen Überforderung von Land, Kommunen und unseren Beschäftigten geführt haben. Herr von Riegen kennt die Kommunen gut und so können auch wir seine Feststellungen voll und ganz unterstützen. Hoffen wir, dass diese Gedanken Aufmerksamkeit in der Politik finden und Behörden sowie Gerichte zu ähnlichen Schlussfolgerungen motiviert.

Herzlichst
Ihr Jörg Bülow

Aufsätze

Leitlinien für einen Bürokratieabbau

Tilo von Riegen*

Impulse und Ansätze zum Bürokratieabbau gibt es zahlreiche. Die Unzufriedenheit über überbordende Bürokratie und langsame Verwaltung ist allgegenwärtig. Die Intensität und Einheitlichkeit der Kritik ist bemerkenswert. Dies ist an sich schon auffällig und erklärt sich möglicherweise auch durch strategische Desinformation, der sich die Bundesrepublik seit längerem

ausgesetzt sieht. Gleichwohl fällt diese auf fruchtbaren Boden. Es ist fast schon eine Binsen, dass die Verwaltung in Deutschland reformbedürftig ist. Den bisherigen Vorschlägen und Ansätzen fehlt es aber an einer Programmatik. Dies ist der Versuch, einige Leitgedanken für dauerhafte Erneuerung der Verwaltung zu postulieren:



* Der Autor ist Ministerialdirigent im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein. Der Artikel spiegelt ausschließlich seine private Meinung wider.

1. Mehr Wagnis! Risiken sind Chancen!

In der Politik und in der Gesellschaft muss wieder akzeptiert werden, dass Risiken bestehen. Wo Menschen schaffen, treten Schäden auf, passieren Fehler und findet Missbrauch statt. Das lässt sich auch nicht mit dem engsten Kontrollnetz verhindern.

Der Umgang mit Risiken darf nicht dazu führen, dass fundamentale Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden ihre Handlungsbereitschaft verlieren.

Wir haben uns in einem Netz aus Schutzgesetzen verfangen. Jeder Schutzzweck mag im Einzelfall von großer Wichtigkeit sein. Einen hundertprozentigen Schutz kann und darf es nicht geben. Schutzgesetze beeinträchtigen Freiheiten. Sie erfordern Prävention, Kontrolle und die Kontrolle der Kontrolleure. Schutzgesetzliche Maßnahmen erscheinen isoliert betrachtet fast immer notwendig und sinnvoll. In ihrer Gesamtheit hemmen sie Gesellschaft und Verwaltung.

Wir haben es nicht nur beim Datenschutz, beim Umweltschutz, beim Lärmschutz, beim vorbeugenden baulichen Brandschutz, beim Schutz vor Zersiedelung, beim Schutz vor Subventionsmissbrauch und Beschaffungskorruption, beim Denkmalschutz, beim Schutz vor zweifelhaften Lieferanten und beim Schutz der Kunden vor waghalsigen Investitionen zu weit getrieben!

Wir müssen lernen, wieder mehr Risiken einzugehen. Innovationen sind risikobehaftet, aber Risiken sind mit Chancen untrennbar verbunden.

2. Bürgerliche Freiheiten versus Gutachtenstaat!

In etlichen Schutzgesetzen hat sich – vielfach durch eine Überbewertung oder Überschätzung der spezifischen Risiken durch Fachpolitiker – eine Beweislastumkehr zu Lasten der Bürger eingeschlichen. Fachbehörden und ihre Mitarbeiter weisen eine hohe Motivation für die fachspezifischen Belange auf. Dies führt häufig zu einer Überbewertung der Bedeutung des eigenen Schutzziels und eine Unterbewertung der Freiheit, v.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger.

Dadurch kommt es zu einem Gutachtenstaat. Anträge müssen mit Gutachten, Konzepten, Expertisen oder Bestätigungen hinterlegt werden. Nicht selten werden Gutachten durch Gegengutachten der Verwaltung verifiziert oder überhaupt auch erst in Zweifel gezogen.

Wo immer es geht, muss der Freiheit wieder ein größeres Gewicht beigemessen werden. Die Exekutive hat die Aufgabe, innerhalb einer überschaubaren Frist sich ein eigenes Bild über das Risiko zu verschaffen. Den erforderlichen Sachverhalt hat sie selbst aufzuklären. Im Zweifel entscheidet sie für die Freiheit.

3. Mehr Vertrauen!

Neben dem erforderlichen Vertrauen der Verwaltung in die Bürgerinnen und Bürger muss sich die Exekutive auch wieder selbst vertrauen. Im Verhältnis der verschiedenen staatlichen Ebenen zueinander ist dieses Vertrauen in die eigene Kompetenz und Fachlichkeit abhandgekommen. Die Kreisverwaltung kontrolliert die gemeindliche Behörde. Die Entscheidungen von Gemeinde und Kreis werden wiederum von Landes- und ggf. noch von Bundesbehörden kontrolliert. Die europäische Ebene ist hier noch nicht einmal betrachtet.

Hier muss es zu einer grundsätzlichen und gegenseitigen Akzeptanz der Behördenentscheidungen kommen, vor allem wenn es um antragsgebundene Verfahren geht und Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger auf diese warten. Doppel- oder sogar Dreifachprüfungen müssen eliminiert werden. Dies ist letztlich auch im vitalen Interesse der Verwaltung selbst, die ebenfalls unter dem Fachkräftemangel leidet.

Im Einzelfall wird es dabei zu Verstößen und Anwendungsfehlern der Fachgesetze kommen. Dieses Risiko ist hinzunehmen, siehe oben.

4. Wiederbelebung der Entscheidungsfreude und -freiheit der Beamten!

Den Beamtinnen und Beamten muss Mut gemacht werden, zügig und zeitnah Entscheidungen zu treffen. Viele Bürgerinnen und Bürger haben das Gefühl, dass Beamtinnen und Beamte in Fachbehörden besser damit fahren, Anträge abzulehnen und endgültige Entscheidungen hinauszuschieben oder zu verhindern. Ich habe dies als junger Beamter sogar als Lehrsatz von einem Vorgesetzten auf den Weg bekommen: Wer Nein sagt, ist besser dran und behält alle seine Freiheiten! Das „Ja“ schafft unumkehrbare Fakten.

Es muss eine Kultur des Möglichmachens etabliert werden. Dieser Kulturwandel muss flankiert werden durch einige Grundsätze, die leider in den letzten Jahrzehnten verwässert wurden:

- Haftungsüberleitung auf den Staat: Auch die Judikative darf die grundsätz-

liche Haftungsüberleitung nicht weiter aufweichen, durch Fälle, in denen ausnahmsweise doch eine persönliche Haftung der Beamtin, des Beamten postuliert wird. Auch die Überdehnung von Sorgfaltspflichten durch die Rechtsprechung, die mit strengem Ex-Post-Blick und häufig mit konzentriertem Blick auf den Einzelfall Schadensersatzpflichten herausarbeitet, lähmt die Entscheidungsfreiheit und führen mitunter zu absurden Absicherungsverhalten, vgl. Rechtsprechung zur Sorgfaltspflichten von Gemeinden für Teiche und Seen.

- Es muss zu einer besseren Fehlerkultur kommen. Wer Verantwortung übernimmt, der kann und wird irgendwann einmal Fehler machen. Fehler dürfen nicht zu einem extern befeuerten Aktionismus führen, siehe unten. Vielmehr muss der Verwaltung zugetraut werden, aus Fehlern zu lernen. Das klappt nur, wenn offen mit Fehlern umgegangen wird, Empörung und Skandalisierung unterbleibt. Die Zeiten, in denen es für den Einzelnen besser war, Fehler unter den Teppich zu kehren, hatten wir eigentlich überwunden.
- Früher respektierte die Presse den Grundsatz, dass Beamtinnen und Beamten in Veröffentlichungen erst ab einer hohen Führungsebene namentlich genannt werden. Die namentliche Nennung in Verbindung mit Empörung und Skandalisierung hemmt die Verantwortungsbereitschaft des Einzelnen und führt zu einer Absicherungs-Hierarchie.

5. Weniger Aktionismus in der Politik!

Der Wille, nach jedem negativen Ereignis Vorschriften und Prozesse zu ändern, führt zu einem immer dichter gewobenen Bürokratiennetz. Kontrollschleifen werden eingezogen, Ausbildungsinhalte geändert, Fortbildungen vorgeschrieben. Die Aktionismus-Maschinerie wird befeuert durch Presse und Social Media. Nichts tun, abwarten oder sich Zeit für eine wohlüberlegte Antwort nehmen, ist für die Politik keine echte Alternative mehr. Es muss reagiert werden: Pläne und Strategien müssen her, Task Forces und eilig zusammengestellte Arbeitsgruppen werden gegründet, Steuergelder bereitgestellt oder Kredite aufgenommen. Heraus kommen verschärfte Rechtsvorschriften, die häufig gar nicht mehr verwaltet geschweige kontrolliert werden können. In dieser Aktionismus-Logik liegt es, dass bestehende Strukturen nicht nur in den Blick genommen, sondern auch geändert werden müssen. Keine Untersuchung, kein Bericht schließt mit dem Ergebnis, dass der Schaden, die Krise,

das Problem mit zumutbarem Aufwand nicht verhindert werden kann. So werden Doppelstrukturen geschaffen und eigentlich funktionale Prozesse neu aufgelegt.

6. Weniger Berichte / Berichtswesen eindämmen!

Bekannt ist die Kritik am überbordenden Berichtswesen, das Unternehmen und Gewerbetreibende trifft. Diese Kritik wird geteilt und ergänzt. Denn auch die Verwaltungen und Ehrenamt werden von gesetzlichen Berichtspflichten getroffen. Der große Bruder des Berichtes ist die Evaluation. Dieses vielgelobte Instrument gegen Bürokratisierung sorgt hingegen für eine Selbstbeschäftigung der Verwaltungen, die häufig wenig produktiv ist.

7. Mehr Pauschalierung und Typisierung wagen!

In Rechtsetzung und Rechtsprechung ist der Wille zur Einzelfallgerechtigkeit sehr ausgeprägt. Weniger anerkannt sind die guten Wirkungen von Pauschalierung und Typisierung. Pauschalierungen können die Rechtsanwendung um ein Vielfa-

ches einfacher machen. Im Gebührenrecht z.B. wird die Pauschalierung und Typisierung aufgrund strenger Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes durch die Gerichte nur als letzten Ausweg, gleichsam als ultima ratio angesehen. Das Kostendeckungsprinzip wird hochgehalten, was wiederum Klägerinnen und Kläger gegen Gebührenfestsetzungen zu Dauerkunden der Gerichte macht.

8. Was ist zu tun?

Es ist allgemein und offensichtlich, dass das deutsche Bürokratieproblem nicht nur sehr umfangreich, sondern vor allen Dingen sehr hartnäckig und beständig ist. Trotz zahlreicher Versuche mit verschiedenen Ansätzen scheinen die Bürokratielasten – jedenfalls aber der Unmut darüber – stetig mehr geworden zu sein.

Die Probleme betreffen die ganze Gesellschaft. Nicht nur auf allen drei staatlichen Ebenen und der Presse muss ein Sinneswandel einsetzen. Auch die Bürgerinnen und Bürger müssen zu einem neuen Verhältnis zu dem von ihnen gebildeten Staat kommen.

In der Exekutive kann der erforderliche Wandel wohl noch am ehesten aktiv angegangen werden. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich zusammen mit den hiesigen Kommunalen Spitzenverbänden bereits auf den Weg gemacht und ein umfangreiches Paket zur Entbürokratisierung der Verwaltung ausgearbeitet. Darüber hinaus wäre es denkbar, die Aus- und Fortbildung der Verwaltung sowie Leitbilder der Strategien von Land und Kommunen zu überprüfen bzw. zu revitalisieren.

Um zu einem veränderten Verhalten innerhalb der beiden anderen staatlichen Gewalten zu kommen, bedarf es einer fundamentalen, politischen Umsteuerung. Möglicherweise ist das Instrument einer Föderalismuskommission oder einer Enquete-Kommission in der Lage, allen staatlichen Gewalten und Ebenen die erforderliche Programmatik, die erforderlichen Leitlinien zu geben, innerhalb derer sich dann eine dauerhafte Verbesserung von Rechtssetzung, -anwendung und Rechtsprechung in dem beschriebenen Sinne einstellen kann.

Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes & Klimaschutzprogramm 2030

Tobias Goldschmidt, Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein



Mit dem Ziel der Klimaneutralität vor Augen hat Schleswig-Holstein mit der Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG-Novelle) einen weiteren Meilenstein gesetzt. In Kombination mit dem am 3. Dezember 2024 verabschiedeten Klimaschutzprogramm 2030 gibt Schleswig-Holstein sowohl den Kommunen als auch den Bürgerinnen und Bürgern Planungssicherheit bei der Energiewende. Gleichzeitig schafft das Land damit die Rahmenbedingungen, um das Ziel zu erreichen, bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland zu sein. Immer häufiger auftretende Extremwetterereignisse und langfristig weiter steigende Preise für fossile Energieträger belegen, wie wichtig es ist, bei der Energiewende- und Klimaschutzpolitik noch ambitionier-

ter voranzugehen als in der Vergangenheit.

1. Klimaneutralität bis 2040 im EWKG

Mit der umfangreichen Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes wird unser Ziel der Klimaneutralität 2040 gesetzlich abgebildet. Die Landesverwaltung wird dabei mit gutem Beispiel vorangehen: Ihre direkten Emissionen sollen bis 2040 bilanziell vollständig auf null reduziert werden. Auch den Ausbau der Erneuerbaren Energien an Land und der nötigen Infrastruktur werden wir weiter entsprechend vorantreiben. Das Ziel lautet, ab dem Jahr 2030 mindestens 45 TWh Strom pro Jahr aus Erneuerbaren Energien an Land zu erzeugen. Damit schaffen wir die Grundlage, um endgültig

aus den fossilen Energien zur Stromerzeugung in Schleswig-Holstein auszusteigen und auch genug Strom für Anwendungen im Bereich der Sektorenkopplung bereitzustellen. Dies trifft insbesondere auf die Erzeugung von grünem Wasserstoff zu.

Mit der Novelle wird eine Solarpflicht für Dächer eingeführt – nun auch für Neubauten von Wohngebäuden. Zusätzlich wird die Solarpflicht für Parkplätze erweitert. Das Gesetz verfolgt mit diesen Maßnahmen unter anderem das Ziel, den Ausbau der Photovoltaik stärker auf bereits versiegelte Flächen und Städte und stärker verdichtete Räume zu lenken.

Der Kern der Novelle ist jedoch die Umsetzung verschiedener Bundesgesetze. Diese haben deutliche Auswirkungen auf

den Klimaschutz in den Kommunen. Mit der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) ins Landesrecht wird die Kommunale Wärmeplanung (KWP) für alle Gemeinden im Land verpflichtend eingeführt. Schleswig-Holstein verfügt hier über einen zeitlichen Vorsprung, denn die KWP wurde bereits im Jahr 2021 für 78 größere Gemeinden eingeführt. Die ersten Wärmepläne liegen erfreulicherweise bereits vor.

Weiter werden mit der EWKG-Novelle auch das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) und das Klimaanpassungsgesetz (KAnG) umgesetzt, die sich ebenfalls auf die Kommunen auswirken.

2. Die Novelle im Einzelnen:

a) Wärmeplanung für den Klimaschutz

Die Wärmeversorgung ist einer der größten Hebel für den Klimaschutz und macht einen Großteil der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein aus. Dazu kommt: Die Preise für fossile Rohstoffe wie Öl und Gas werden voraussichtlich weiter steigen. Auch stellt sich die Frage nach der zukünftigen Verfügbarkeit: Erste Energieversorger verkünden bereits Stilllegungspläne für ihre Erdgasnetze.

Aus diesen Gründen ist es richtig, dass sich nun alle Kommunen mit dem Thema einer nachhaltigen Wärmeversorgung strategisch auseinandersetzen. Im Einklang mit den allgemeinen Zielen des EWKG ist im Gesetz das Jahr 2040 als Ziel für die Wärmeplanung festgelegt. Das bedeutet, dass die Kommunalen Wärmepläne aufzeigen sollen, wie das Ziel der klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2040 erreicht werden kann. Schleswig-Holstein geht hier, mit Blick auf die ambitionierteren Klimaschutzziele des Landes, bewusst über Bundesrecht hinaus.

Durch die KWP sollen die begrenzten Ressourcen gerade kleinerer Kommunen nicht überfordert werden. Das Gesetz schöpft daher die Spielräume des WPG für ein möglichst niederschwelliges und unbürokratisches Verfahren aus – insbesondere für die vielen kleinen Gemeinden im Land. Konkret eröffnet dies einerseits die Möglichkeit für eine verkürzte Wärmeplanung: etwa für Gemeindegebiete, die sehr wahrscheinlich nicht für eine Versorgung mittels Wärme- und Wasserstoffnetz geeignet sind. Andererseits wird ein vereinfachtes Verfahren zur Wärmeplanung eingeführt für Gemeinden, die zum 1. Januar 2024 kleiner als 10.000 Einwohner waren. Darüber hinaus soll eine gemeinsame Wärmeplanung mehrerer Gemeinden im Zuge des sogenannten Konvoi-

Verfahrens ermöglicht werden: Dabei erstellen mehrere Gemeinden gemeinsam einen Wärmeplan – oder Gemeinden übertragen die Aufgabe an das zuständige Amt oder den zuständigen Kreis. Den Kommunen werden Konnexitätsmittel zum Ausgleich der entstehenden Mehrbelastung zur Verfügung gestellt. Diese werden in mehreren Pauschalen ausbezahlt. Die erste Pauschale soll schon 2025 gezahlt werden. Nach Fertigstellung des Wärmeplans ist dem Umweltministerium eine Schlussabrechnung über diese Aufwendungen vorzulegen.

b) Fernwärmebetreiber müssen Preisdaten melden

Mit der Novellierung des EWKG sorgen wir für mehr Transparenz bei den Fernwärmepreisen. § 12 der Novelle verpflichtet Wärmenetzbetreiber bei jeder Preisänderung zu einer digitalen Meldung von Preisdaten. Mit dem digitalen Fernwärmepreis-Meldeportal wird dann sehr kurzfristig zu erkennen sein, ob Unternehmen überdurchschnittlich hohe Fernwärmepreise verlangen. Die Landeskartellbehörde für Energie kann dann eingreifen, noch bevor sich Fernwärmekunden beschweren. Dies ist also ein Instrument des Verbraucherschutzes, das außerdem für mehr Gerechtigkeit am Wärmemarkt sorgt. Darüber hinaus müssen Fernwärmeunternehmen, die aufgrund überdurchschnittlich hoher Kosten hohe Preise festlegen, einen Sanierungsfahrplan vorlegen.

c) Klimaanpassung

Mit den §§ 33 und 34 der Novelle werden Verpflichtungen aus dem Klimaanpassungsgesetz (KAnG) umgesetzt. Kreise und kreisfreie Städte müssen bis zum 30. Juni 2029 Klimaanpassungskonzepte für ihre Gebiete erstellen. Neben dem übergeordneten Gesamtkonzept zu den wesentlichen Handlungsfeldern soll ein solches Konzept eine Klimarisikoprüfung oder eine vergleichbare Entscheidungsgrundlage enthalten, eine Darstellung der Handlungsfelder mit Anpassungsbedarf und einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung.

Die entstandenen Kosten für die Konzepterstellung werden mit 150.000 Euro je Konzept auskömmlich ausgeglichen. Bereits bestehende Klimaanpassungskonzepte sollen ihre Gültigkeit behalten, wenn diese zumindest den Vorgaben des KAnG (§ 12) genügen. Zudem sollen die Gemeinden und Kreise in Schleswig-Holstein dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Landesministerium erstmals zum 28. Februar 2025 und dann alle zwei

Jahre (zum 31. Juli eines jeden geraden Jahres) berichten, ob ein Klimaanpassungskonzept vorliegt oder nicht. Erst wenn ein Konzept vorliegt und darüber berichtet wurde, erlischt die Berichtspflicht.

d) Fortschritte beim Energiesparen: Energieeffizienzgesetz

Mit § 5 der Novelle werden Berichtspflichten aus dem EnEfG umgesetzt. Öffentliche Stellen des Landes und Kommunen werden ab dem Jahr 2026 verpflichtet sein, jährlich ihren Gesamtendenergieverbrauch zu übermitteln. Für die aus der Datenübermittlung entstehende Mehrbelastung werden ebenfalls Konnexitätszahlungen geleistet. Diese werden im Jahr 2025 in einer separaten Rechtsverordnung geregelt. Dies trifft ebenso auf die umzusetzenden Einsparverpflichtungen zu. Leider hat sich der Bund bis zum heutigen Tage noch nicht abschließend zu vielen Fragen der Umsetzung des EnEfG positioniert, weshalb einige Detailfragen bezüglich der Datenübermittlung immer noch unklar sind. Die Landesregierung wird die Kommunen über diese Fragen weiter informieren.

e) Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung (GEG)

Bereits seit 2021 greift in Schleswig-Holstein eine Verpflichtung zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung beheizter Gebäude. Für diese Regelung erfolgt nun eine einheitliche Neustrukturierung des bisher bestehenden § 9 EWKG und der dazugehörigen Verordnung. Hierbei werden die Erfüllungsoptionen für die 15-prozentige Erneuerbare Energien-Pflicht beim Heizungstausch aus den bestehenden Regelungen übernommen.

Inhaltlich wird zudem klargestellt, wie das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des novellierten EWKG zu den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass die Pflicht zum Anteil von 15 Prozent Erneuerbare Energien des EWKG in Schleswig-Holstein bis zum Greifen der 65-Prozent-Pflicht des GEG weiterhin gilt.

f) Pflichten zur Errichtung von Solaranlagen

Die neuen Regelungen zur PV-Pflicht finden sich in den §§ 25-27 der Novelle. Damit erweitern wir die Pflicht, PV-Anlagen zu installieren, auch auf Neubauten von Wohngebäuden. Das heißt konkret: Wird durch einen Neubau Fläche versiegelt, muss eine PV-Anlage installiert

werden. Außerdem wird die Pflicht zur Installation einer PV-Anlage auf Parkplätzen mit einer geringeren Stellplatzanzahl von jetzt 70 ausgedehnt – und das nicht mehr nur bei Neubauten, sondern auch bei einer grundlegenden Sanierung oder einer Erweiterung um mindestens 70 Stellplätze.

Die Regelungen sind jetzt übersichtlicher dargestellt und es ist klarer formuliert, ab wann keine PV-Anlage zu errichten ist. Unter die Befreiungstatbestände fällt unter anderem das Vorliegen einer unbilligen Härte. Diese kann insbesondere bei nicht vorhandener Wirtschaftlichkeit oder zum Beispiel der Unvereinbarkeit mit einer bestehen Nutzung für Veranstaltungen, die der Installation nachweislich entgegenstehen, angenommen werden.

g) Regelungen im Bereich Mobilität

Ziel des Landes ist es, eine nachhaltigere und emissionsarme Mobilität zu erreichen: etwa durch die Bereitstellung von Infrastruktur, die Vernetzung und den Ausbau der Mobilitätsangebote. Die Personenbeförderung soll emissionsfrei werden: im Schienen-ÖPNV bis 2030, im Straßen-ÖPNV ab 2040, für Taxen und Mietwagen ab 2035.

Mit unserer Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes legen wir umfassende Regelungen im Kampf gegen die Klimakrise fest. Klare und ambitionierte Ziele werden durch die Novelle pragmatisch umgesetzt, um bis 2040 die Klimaneutralität in Schleswig-Holstein zu erreichen.

h) Über das Klimaschutzprogramm 2030

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 legt die Landesregierung klare Schritte fest, mit denen Schleswig-Holstein zum klimaneutralen Industrieland wird.

Das Programm legt dar, wie die Treibhausgasemissionen bis 2030 in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr sowie Landwirtschaft und Senken reduziert werden, um den Pfad zur Klimaneutralität sicherzustellen. Über ein breites Beteiligungsverfahren in den vergangenen zwei Jahren wurde der Klimaschutz zu einer Gemeinschaftsaufgabe der Landesregierung im Zusammenwirken mit dem gesamten Land Schleswig-Holstein.

Mit dem Klimaschutzprogramm verbinden wir die Bewältigung ökologischer Herausforderungen mit wirtschaftlichem

Wachstum. Dabei wird die große Stärke von Schleswig-Holstein als Energiewende-Land genutzt und mit Erneuerbaren Energien die Grundlage für grüne Industrie und damit klimagerechten Wohlstand gelegt.

3. Fazit: Kurs Klimaneutralität

Die Landesregierung Schleswig-Holstein liegt beim Klimaschutz voll auf Kurs. Mit der Novelle des EWKG und der Verabschiedung des Klimaschutzprogramms 2030 kann die Energiewende nun noch ambitionierter und zielorientierter umgesetzt werden. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten mit den oben genannten Maßnahmen darüber hinaus deutlich mehr Planungssicherheit, die Voraussetzung für die dringend erforderlichen Investitionen in eine nachhaltige Energieversorgung ist. Wenn Land und Kommunen hier an einem Strang ziehen, kann es gelingen, ein neues und erfolgreiches Kapitel der Energiewende in SH aufzuschlagen und gleichzeitig mit guten Konzepten für die künftigen Auswirkungen des Klimawandels vorzusorgen. Energiewende, Klimaschutz und Klimaanpassung werden unser Land fordern, aber vor allem auch stärker machen.

Neuer Teilnehmerrekord bei 15. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

Schwerpunkte waren Wärmewende, Energieeffizienz, Klimaanpassung und klimaneutraler Wohnungsbau bzw. -bestand

Danica Reher, SHGT

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat dieses Jahr am 10. Oktober bereits zum 15. Mal zu seiner Klima- und Energiekonferenz eingeladen. Mit rund 190 Teilnehmern, Referenten und Ausstellern waren die Räumlichkeiten des Hohen Arsenal in Rendsburg sehr gut besucht. Wie Landesgeschäftsführer Jörg Bülow in seinem Grußwort ausführte, verzeichnete der SHGT schon wieder einen neuen Teilnehmerrekord. Das große Interesse zeugt davon, wie sehr die Energiewende allerorten die verschiedensten Akteure beschäftigen.

„Unsere Tagung ist das große kommunale Treffen rund um die Themen Klimaschutz und Energiewende in Schleswig-Holstein“, sagte Bülow, der per Video für das

Grußwort zu der Veranstaltung geschaltet worden ist. „Wir freuen uns besonders, dass in diesem Jahr Minister Tobias Goldschmidt zu uns sprechen wird, herzlichen Dank und herzlich willkommen.“

„Auf die Gemeinden kommt es an.“

Bülow betonte, dass die aktuelle Situation wie schon in den vergangenen Jahren durch zwei wesentliche Beobachtungen gekennzeichnet sei: „1. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundes verändern sich in großer Geschwindigkeit. 2. Alle Ziele der Bundes- und Landespolitik können letztendlich nur auf örtlicher Ebene erreicht werden, das bedeutet: Auf die Gemeinden kommt es an!“, sagte der Landesgeschäftsführer und zählte im



Folgenden zahlreiche Themen auf, mit denen sich auch die Kommunen auseinandersetzen müssen. So nannte er unter anderem die Urteile des Oberverwaltungsgerichts (OVG) zur Windkraftplanung und deren Folgen für die Regionalplanung, stets neue Eingriffe des Bundesgesetzgebers in die Planungsgrundlagen bei der Windkraft und bei PV-Freiflächen, den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft, die Diskussion um die Transformation der



Die 15. Klima- und Energiekonferenz des SHGT war sehr gut besucht. Foto: Rehder

Gasnetze und nicht zuletzt die Wärmewende mit all ihren Facetten.

Zwei gute Nachrichten im Gepäck

Bülow stellte nüchtern fest: „Einfacher wird es nicht.“ Doch er hatte auch gute Nachrichten im Gepäck: Zum einen habe die Bundesnetzagentur (BNetzA) vor Kurzem endlich ein neues Verfahren für die Berechnung der Netzentgelte eingeführt mit dem Ergebnis, dass im Gebiet der SH Netz zum 1. Januar 2025 die Netzentgelte deutlich sinken können. Zum anderen seien bei der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG), die seit wenigen Tagen dem Landtag vorliege, auf der letzten Meile vor dem Kabinettsbeschluss mit Staatssekretär Joschka Knuth zu vielen Themen gute Lösungen gefunden worden. Das betreffe insbesondere die Vermeidung von juristischen Streitigkeiten über neue, überflüssige Pflichtaufgaben der Kommunen, die Reduzierung von bürokratischem Aufwand bei der Umsetzung von Vorgaben des Bundes sowie faire und pragmatische Lösungen für einen Kostenausgleich durch das Land dort, wo das Land die Kommunen zu neuen Aufgaben verpflichtete.

„Besonders hervorzuheben ist, dass bei der vereinfachten Wärmeplanung für Kommunen unter 10.000 Einwohnern große Spielräume geplant sind, um von den viel zu intensiven Vorgaben des Bundes für den Inhalt der Wärmeplanung abzuweichen,“ betonte Bülow und bedankte sich in diesem Zusammenhang für die Zusammenarbeit bei Minister Goldschmidt.

Besonderer Dank an Dr. Klaus Wortmann

Der Landesgeschäftsführer stellte kurz das spannende Tagesprogramm vor und bedankte sich nicht nur bei den zahlrei-

chen Teilnehmern, sondern natürlich auch bei allen Vortragenden, bei den Ausstellern, bei Martina und Michael Schütz von Congress und Presse für die Organisation und bei den Moderatoren der Foren.

„Ich bedanke mich schon jetzt sehr herzlich bei Herrn Erik Brauer, dem Leiter der IB.SH Energieagentur und bei Herrn Dr. Klaus Wortmann von der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz dafür, dass Sie erneut die Moderation unserer Foren übernehmen“, sagte Bülow und fuhr fort: „Ein besonderes Wort noch an Herr Dr. Wortmann: Sie sind schon seit 13 Jahren bei unserer Klima- und Energiekonferenz dabei und haben diese Tagung stets aktiv unterstützt. Sie sind aber auch einer der Väter der Energieolympiade der Kommunen, die Sie maßgeblich organisieren und an der zahlreiche Gemeinden schon teilgenommen haben. Sie gehen im Februar in den Ruhestand. Ich möchte dieses große Forum nutzen, um Ihnen im Namen des Gemeindetages und aller Gemeinden herzlich für Ihren großen Einsatz für die kommunale Energiewende zu danken. Ich hätte das zu gerne persönlich getan, darf aber meine Kollegin Frau Rehder bitten, Ihnen einen kleinen Gruß des SHGT zu übergeben.“ Wortmann nahm gerührt das Präsent entgegen und bedankte sich seinerseits herzlich.

Abschließend bemerkte Bülow, dass viel in Bewegung sei. Gerade auch die Wärmewende finde vor Ort in den Kommunen statt und müsse durch die Gemeinden umgesetzt werden. „Ohne starke und engagierte Gemeinden sind alle Ziele nicht zu erreichen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns allen einen interessanten Tag, einen lebendigen Austausch miteinander und nicht zuletzt viel Spaß“, schloss Bülow unter Applaus, bevor er Minister Goldschmidt anmoderierte.

„Für viele keine Perspektive auf Wärmenetze.“

Umwelt- und Energieminister Goldschmidt ging in seinem Impulsvortrag auf die Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes ein und betonte, dass der Gesetzesentwurf von Ambition und Pragmatismus zeuge. Wie er berichtete, soll das Gesetz zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. „Herr Bülow hat immer gefordert, dass das Gesetz schnell kommt, weil das Gesetz auch in erster Linie dazu da ist, Bundesrecht in Landesrecht umzusetzen und die Gemeinden wissen müssen, was jetzt Phase ist“, sagte er. Für die kleinen Gemeinden sei das Bundesrecht maximal ausgenutzt worden zur Vereinfachung: „Viele sehr kleine Gemeinden werden die Perspektive auf Wärmenetze nicht bekommen“, stellte Goldschmidt klar. „Das wird völlig unwirtschaftlich sein, sie anzuschließen an Wärmenetze“, begründete er. Deswegen gebe es für diese Kleinstgemeinden die Möglichkeit, die Verfahren maximal zu verkürzen. Zudem sei geplant, dass sich Gemeinden zusammenschließen können und die Aufgaben der Wärmeplanung delegieren können.



Energieminister Tobias Goldschmidt ging in seinem Vortrag unter anderem auf die Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes ein. Foto: Rehder

Der Minister berichtete außerdem, dass ein digitales Fernwärmeportal für mehr Transparenz per Gesetz eingeführt werden soll und betonte das Ziel des Landes

Schleswig-Holstein, im Jahr 2040 klimaneutral zu sein. Ferner plädierte er in seinem Beitrag dafür, Photovoltaik vor allem in versiegelten Bereichen anzusiedeln und informierte über die kommende Pflicht von Photovoltaik im Neubau – auf Dächern und Parkplätzen.

Vorsorge ist besser als Nachsorge

Goldschmidt ging auch noch auf das Thema Klimaanpassung ein. Das sei ein Thema, das mit voller Wucht komme. „Ein Thema, das im Sommer auch die Nachrichtenlage dominiert hat“, sagte er und verwies auf die vielen Hochwasser- und Starkregenereignisse. Deswegen sei das Klimaanpassungsgesetz (KAnG) geschaffen worden. Es brauche Maßnahmen, um den Gefahren von Starkregenereignissen und Stürmen begegnen zu können. Wie der Minister weiter erläuterte, werden Kreise und kreisfreie Städte verpflichtet, bis 2029 Klimaanpassungskonzepte vorzulegen. Pro Konzept gebe es einen Zuschuss von 150.000 Euro vom Land. „Ich möchte Sie alle ermutigen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, weil auch an dieser Stelle gilt: Vorsorge ist besser als Nachsorge“, sagte Goldschmidt.

„Wir sind in Schleswig-Holstein Vorreiterland bei der Energiewende, beim Klimaschutz. Das funktioniert nur deshalb, weil wir das gemeinsam machen“, sagte er und nutzte die Gelegenheit, sich bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und allen weiteren kommunalen Akteuren für die Zusammenarbeit zu bedanken. Dafür, auf der kommunalen Ebene immer einen sehr verlässlichen Ansprechpartner zu haben. „Wir sitzen bei vielen Themen im gleichen Boot“, sagte er. Einen ausführlichen Beitrag des Ministers zur Novellierung des EWKGs und zum Klimaschutzprogramm 2030 finden Sie auf Seite 5.

Verfahren zur Gemeindeöffnungsklausel

Nach dem Beitrag von Minister Goldschmidt standen zwei weitere hochaktuelle Schwerpunkte auf der Tagesordnung, nämlich zunächst die Gemeindeöffnungsklausel des Bundes zur Planung von Windenergieflächen und den Umgang des Landes damit auf Grundlage des neuen § 13b Landesplanungsgesetz (LaPlaG). Hierzu haben Axel Hilker von der Landesplanung und Rechtsanwalt Dr. Tobias Krohn informiert.

Hilker, Leiter des Referates Windenergieplanung im Innenministerium, gab zunächst einen kurzen Abriss zur Geschich-



Axel Hilker von der Landesplanung erläuterte unter anderem den neuen § 13b Landesplanungsgesetz.

Foto: Rehder

te der Windenergieplanung, bevor er über den aktuellen Stand berichtete. Der Landesentwicklungsplan (LEP) Wind aus dem Jahr 2020 sei bestandskräftig, der Regionalplan I aufgehoben, Klagen gegen den Regionalplan II seien abgewiesen worden und gegen den Regionalplan III seien noch Klagen anhängig. Zu den Instrumenten der Windenergieplanung zählten neben dem LEP und den Regionalplänen außerdem Zielabweichungsverfahren zur Gemeindeöffnungsklausel, die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED III) sowie Zielabweichungsverfahren im Einzelfall. Hilker berichtete, dass der Ausbaustatus halbjährlich auf der Homepage des MEKUN veröffentlicht werde.

Hilker erläuterte den neuen § 13b LaPlaG, der es Gemeinden ermöglicht, über ein Zielabweichungsverfahren Windenergieflächen außerhalb von Vorranggebieten zu planen – unter der Prämisse, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wie etwa Mindestabstände. Abschließend skizzierte der Referatsleiter das Verfahren zur Gemeindeöffnungsklausel – von der Planungsanzeige der Gemeinde gegenüber der Landesplanung über eine unverbindliche Voreinschätzung durch die Landesplanung und die Bauleitplanung der Gemeinde (Ausweisung eines Windenergiegebietes) bis zum Zielabweichungsantrag und der Entscheidung der Landesplanung.

Ruf nach Beteiligungsgesetz

Dr. Tobias Krohn, Partner bei Ehler Ermer & Partner, warf einen Blick aus kommunaler Sicht auf die Chancen und Risiken der Gemeindeöffnungsklausel, auf Beteiligungsgesetze sowie auf sogenannte Akzeptanzangebote von Vorhabenträgern. Auf den Umgang mit solchen Akzeptanzangeboten im städtebaulichen Vertrag legte er sein Hauptaugenmerk. Die häufigsten Formen seien eine Beteiligung der Gemeinde an einer Betreibergesellschaft, Bürgerbeteiligung an einer Windenergieanlage (WEA), Strompreismäßigung für die Gemeindebevölkerung oder der Ankauf einer WEA.



Dr. Tobias Krohn warf unter anderem einen Blick aus kommunaler Sicht auf die Chancen und Risiken der Gemeindeöffnungsklausel. Foto: Rehder

Krohn überließ zwischenzeitig Christiane Roll, Gemeindevertreterin der Gemeinde Panten, das Mikrofon für einen Erfahrungsbericht aus der Praxis. Im Ergebnis wünschte sie sich mehr Planungssicherheit. Wie Krohn aufzeigte, gibt es sogenannte Beteiligungsgesetze. Der Bund ermöglicht es den Ländern über den § 22b Abs. 6 EEG, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz und Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung zu erlassen. Das Fazit war, dass es in Schleswig-Holstein den Bedarf gibt, in Sachen Beteiligungsgesetz nachzuziehen. Auf Seite 17 finden Sie einen Beitrag mit dem Titel „Anschluss- und Benutzungszwang bei kommunalen Wärmenetzen?“ von Dr. Krohn, den er gemeinsam mit Dr. Schwemer verfasst hat.

Brandneue Studien im Auftrag des SHGT

Prof. Dietmar Walberg von der Technischen Hochschule Lübeck hat dem interessierten Publikum zwei brandneue Studien vorgestellt, die bundesweit Furore gemacht haben. Walberg, der zudem Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen ist, stellte die Studie „Regelstandard Erleichtertes Bauen“ und die Machbarkeitsstudie „Klimaneutraler Wohnungsbau in Schleswig-Holstein“ vor – beide Studien sind vom SHGT gemeinsam mit dem Innenministerium bei der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen in Auftrag gegeben worden. Im Kern beantwortete Walberg die Leitfragen: Wie erreichen wir eigentlich tatsächlich am effizientesten einen klimaneutralen Wohnungsbestand? Und wie können wir durch geschickten Abbau von Standards mehr bedarfsgerechte und bezahlbare Wohnungen schaffen?



*Prof. Dietmar Walberg hat die Studien „Regelstandard Erleichtertes Bauen“ und „Klimaneutraler Wohnungsbau in Schleswig-Holstein“ vorgestellt.
Foto: Rehder*

Bei der Machbarkeitsstudie sind sowohl die technischen und ökonomischen Herausforderungen als auch die Aspekte der Umsetzbarkeit sowie Sozialverträglichkeit für die Mieterinnen und Mieter betrachtet worden. Wie deutlich wurde, liefert die Studie durch die Einbeziehung weiterer Begleitstudien Erkenntnisse zu den Themen besonders erhaltenswerte Bausubstanz, Umstellung auf leitungsgebundene Wärmeversorgung sowie Erneuerbare

Energien bzw. klimaneutrale Energieträger. Einerseits zeigt sich demnach grundsätzlich, dass eine nachhaltige Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen nur gelingen kann, wenn die Energieeffizienz von im Wesentlichen unsanierten Gebäuden vor 1979 weiter verbessert wird auf ein Niveau, das einen möglichst effizienten Einsatz moderner Anlagentechnik auf Basis Erneuerbarer Energien sicherstellt. Andererseits – und das ist eine der wesentlichen Erkenntnisse dieser Studie – wird das Ziel der Klimaneutralität auch ohne eine übermäßige Steigerung von energetischen Eigenschaften der Gebäude (etwa auf das Niveau eines Passivhauses) erreicht. Eine Erkenntnis der Studie ist es daher auch, dass Bauteilsanierungen nur dann erfolgen sollten, wenn die Bauteile tatsächlich abgängig sind und einer grundlegenden Instandsetzung bedürfen.

Baukosten senken, Ressourcen schonen

Walberg fasste abschließend wie folgt zusammen: Wichtig sei die Priorisierung von älteren Baualtersklassen und schlechten energetischen Ausgangszuständen mit großem Hüllflächenanteil. Vorfällige Sanierungen seien zu vermeiden. Ferner sei die Umstellung auf fossilfreie Energieträger sowie eine ambitionierte Dekarbonisierung der Fernwärme entscheidend zur Erreichung der Klimaziele. Bei fossilfreier Energieversorgung seien moderate Sanierungstiefen aufgrund der großen Relevanz der Grauen Emissionen zu bevorzugen. Bei fossilen Energieträgern sollte die Sanierungstiefe gesteigert werden. Last but not least sollte zum einen auf die Gewährleistung der Kreislauffähigkeit der Materialien durch sortenreine Trennbarkeit der Konstruktion, Langlebigkeit sowie Schadstofffreiheit geachtet werden und zum anderen sollten Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen bevorzugt werden.

Auch die Studie „Regelstandard Erleichtertes Bauen“ hat der SHGT in Zusammenarbeit mit dem MIKWS bei der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen in Auftrag gegeben. Das Kernanliegen der Studie, zur Kostenreduzierung „Maß und Mitte“ im Wohnungsbau zu halten, hat der Gemeindetag von Anfang an unterstützt. Wie Walberg in seinem Vortrag bei der Klimakonferenz erläuterte, wurden für einen neuen Gebäudetyp E Rahmenbedingungen in Form von qualitativen und quantitativen Vorgaben für die Erstellung Sozialen Wohnraums festgelegt. Die Einführung eines neuen Bau- und Förder-

standards, der kostengünstigeres und ressourcenschonenderes Bauen ermöglichen soll, bedeute einerseits, dass die aktuell gültigen Mindestanforderungen, die bereits hohen Nutzer- und Sicherheitsansprüchen genügen, eingehalten werden sollten. Andererseits sei eine Übererfüllung zu vermeiden.

Wie Walberg weiter ausführte, fokussiert sich der neue Regelstandard Erleichtertes Bauen angesichts eines bereits hohen Standards im Wohnungsbau auf bezahlbare Wohnungen und definiere in diesem Sinne einen Baustandard, der gleichermaßen den Baukosten und dem Nutzerkomfort in angemessener Art und Weise gerecht werde. Der Regelstandard Erleichtertes Bauen zielt dem ARGE-Geschäftsführer zufolge darauf ab, die Baukosten um etwa 25 Prozent zu senken und gleichzeitig den Ressourcenverbrauch und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Beide Studien stehen auf der Homepage des Gemeindetages kostenfrei zum Download zur Verfügung: <https://www.shgt.de/downloads>

Wärmewende und Innovative Energien

Nach der Mittagspause ging es im Hohen Arsenal in Rendsburg wie üblich in zwei Foren mit diversen Vorträgen und Praxisbeispielen weiter – dieses Jahr zu den Themenkomplexen „Wärmewende“ in Forum I und „Innovative Energielösungen“ in Forum II.

Forum I wurde von Erik Brauer von der



Erik Brauer moderierte gewohnt souverän das Forum I. Foto: Plietsch

IB.SH Energieagentur moderiert. Unter dem Titel „Erzeugung Erneuerbarer Energien für kommunale Wärmenetze“ gab es zunächst einen Tandemvortrag: Markus Karde, Referent Solarenergie und kommunale Energiewende beim Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein (LEE SH) widmete sich den Themen Solarthermie und Photovoltaik. Martin Laß von Agrarservice Lass und Bio-Energie Gettorf sprang kurzfristig für Kardes Kollegen Felix Papenfuß ein und referierte zunächst in Forum I, bevor er seinen Beitrag „Biogas, Sonne, Wind – Das regenerative Speicherkraftwerk am Beispiel der Gemeinde Gettorf“ in Forum II hielt. Zu letzterem Thema hat Laß einen Beitrag für „Die Gemeinde“ verfasst, den Sie auf Seite 14 finden.

Realisierung von kommunalen Wärmenetzen

Im Wärmewende-Forum erläuterten zudem Eggert Braasch, Bürgermeister der Gemeinde Buchholz, und Björn Schlie von GP JOULE die Planung und Realisierung von kommunalen Wärmenetzen am Beispiel der Gemeinde Buchholz, bevor Dr. Gerta Gerdes-Stolzke, Geschäftsführerin HanseWerk Natur, der Frage nachging, wie die erforderliche Infrastruktur für die Wärmewende vor Ort geschaffen werden kann.

In Forum II, das von Dr. Wortmann von der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) moderiert wurde, drehte sich alles um innovati-



Dr. Klaus Wortmann hat 13 Jahre lang die Moderation eines Forums der Klimakonferenz übernommen. 2024 ein letztes Mal. Foto: Rehder

ve Energie in Gemeinden. So berichtete Alexander Baumgärtner, Geschäftsführer der Versorgungsbetriebe Kronshagen, von den Erfahrungen aus der Praxis mit der oberflächennahen Geothermie als Baustein der Wärmewende in Kommunen. Mit dem Titel „Oberflächennahe Geothermie als Baustein der Wärmewende in Kronshagen“ finden Sie einen Bei-

trag von Baumgärtner auf der Seite 15. Nach dem Vortrag von Laß über das regenerative Speicherkraftwerk am Beispiel der Gemeinde Gettorf stand auch Matthias Meins, Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld, für Fragen zur Verfügung. Thorsten Helmig von digikoo stellte in dem Forum noch „den digitalen Werkzeugkoffer für die kommunale Wärmeplanung“ vor, bevor Gerd Wiesemann von LACROIX abschließend intelligente Straßenbeleuchtung und Einsparmöglichkeiten in Kommunen präsentierte.

Wärmewende und Innovative Energien

Wie Landesgeschäftsführer Bülow in seinem Grußwort am Morgen bereits ankündigte, hat Axel Papendiek von der KfW wie gewohnt nach den interessanten Foren zum Abschluss der Tagung über die aktuellen Fördermöglichkeiten der KfW und entsprechende kommunale Beispiele informiert. Die zahlreichen Teilnehmer der Tagung verfolgten interessiert auch den letzten der spannenden Fachbeiträge. Bei der 15. Klima- und Energiekonferenz des Gemeindetages wurde einmal mehr deutlich, wie sehr der Klimawandel und seine Folgen nach wie vor allorten unter den Nägeln brennen und wie viel aktuell in Bewegung ist. Gerade auch die Wärmewende findet vor Ort in den Kommunen statt und muss durch die Gemeinden umgesetzt werden. Klar ist: Ohne starke und engagierte Gemeinden sind alle Ziele nicht zu erreichen.

Erzeugung erneuerbarer Wärme für kommunale Wärmenetze

Karena Sprick, LEE SH e. V.

Die folgenden Inhalte waren Gegenstand des Vortrags des LEE SH e. V. auf der 15. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages am 10. Oktober 2024 in Rendsburg. **Markus Karde**, Referent im LEE SH e. V., und **Martin Laß**, Vorstandsmitglied im LEE SH e. V. und Geschäftsführer der Agrarservice Laß GmbH, haben über die Potentiale der verschiedenen Quellen für erneuerbare Wärme referiert.

Rahmenbedingungen für die kommunale Wärmeplanung: Wärmeplanungsgesetz

Das Ziel, die Wärmeversorgung Deutschlands auf klimaneutrale Wärme umzustellen, hat die Bundesregierung mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG¹) eingeläutet. Seit dem 1.1.24 ist es in Kraft und hat das Ziel: Klimaneutrale Wärmeversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2045. Menschen und Unternehmen sollen dann mit nachhaltiger, also erneuerbarer und klima-

neutraler Wärme versorgt sein – in Übereinstimmung mit den für das Jahr 2045 gesetzten Klimaschutzzielen der Bundesregierung. Betreiber von bestehenden Wärmenetzen haben demnach sechs Jahre Zeit, bis zum Jahr 2030, um ihre verwendete Wärme zu mindestens 30 Prozent klimaneutral herzustellen. Für neue Wärmenetze verlangt das Gesetz einen Anteil von 65 Prozent. Bis zum Jahr 2040 soll dieser Anteil 80 Prozent betragen.

Schleswig-Holstein: Umstellung auf klimaneutrale Wärme in § 7 EWKG geregelt
Für Schleswig-Holstein hat die Landesregierung in ihrem Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) bestimmte Kom-

¹ Link zum Wärmeplanungsgesetz: www.bundesregierung.de/aktuelles/waermeplanungsgesetz

munen zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und auch Kälteplans verpflichtet und darin eigene, zusätzliche Fristen festgelegt. Im § 7 EWKG sind die Anforderungen an die Wärmepläne und ihrer Erstellung beschrieben. Aktuell befindet sich eine Überarbeitung des EWKG im parlamentarischen Prozess. Das anvisierte Klimaneutralitätsziel 2040 bedeutet auch, dass die erneuerbare Wärmeversorgung dann 100 Prozent betragen soll. Die Landesregierung plant mit einer Verabschiedung im ersten Halbjahr 2025.

Die Bundesregierung² und das Land Schleswig-Holstein³ haben Leitfäden und Handreichungen für die Städte und Gemeinden erstellt, um sie dabei zu unterstützen, die gesetzlichen Vorgaben aus dem WPG und dem EWKG für die Aufstellung klimaneutraler Wärmepläne fristgerecht zu erfüllen.

Quellen klimaneutraler Wärme

Im Jahr 2023 haben erneuerbare Energien den Wärmebedarf Deutschlands zu 18,8 Prozent gedeckt, das entspricht 205 Milliarden Kilowattstunden. Der größte Anteil mit 71,3 Prozent war Wärme aus Bioenergie aus fester Biomasse wie Holz oder Abfall. Wärme aus gasförmiger Biomasse wie Biogas, Biomethan oder Gas aus Abfallverarbeitung und oberflächen-nahe Geothermie sowie Umweltwärme aus Gewässern und Umgebungsluft trugen mit einem Anteil von jeweils etwa zehn Prozent zur Versorgung mit erneuerbarer Wärme bei. Mit einem Anteil von 4,4 Prozent trug Solarthermie zur nachhaltigen Wärmeversorgung bei.

Natürliche und technisch nutzbare Wärmequellen sind Erdwärme bzw. Geothermie, Sonnenwärme bzw. Solarthermie sowie Umweltwärme aus Umgebungsluft oder Gewässern. Nutzbare Abwärme entsteht in verschiedenen industriellen Prozessen u.a. auch bei der Elektrolyse von Wasserstoff als Abwärme oder warmes Abwasser. Wärme entsteht durch die Verbrennung von grünem Wasserstoff und anderen grünen, synthetisch erzeugten Gasen oder Biogas. Wasserstoff kann auch in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) als Wärmequelle verwendet werden. Power-to-Heat-Anlagen und Großwärmepumpen produzieren Wärme mit Hilfe von Strom, als warme Luft oder Warmwasser. Als weitere reversible Wärmequelle dienen Großwärmespeicher.

Bioenergie heute schon mit relevantem Anteil an der Wärmeversorgung

Bioenergie ist – wie oben angedeutet – bereits integraler Bestandteil der Wärme-

wende. Bioenergie liefert bereits heute einen Anteil von 13 bis 15 Prozent an Deutschlands Wärmeversorgung und ist integraler Baustein der erneuerbaren Wärmeversorgung.

Bioenergie-Wärmenetze mit großem Potential in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein ist der Anteil erneuerbarer Wärme am Gesamtwärmebedarf sogar etwas höher, nämlich 19,2 Prozent – das entspricht circa 8,5 Terawattstunden (Stand 2022). Dreiviertel davon ist Wärme aus Biomasse. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Wärme mehr als verdoppelt werden und auf 38 bis 50 Prozent anwachsen.

Laut digitalem Wärmeatlas⁴ gibt es circa 90 Wärmenetze in Schleswig-Holstein, die mit Biomasse gespeist werden. Martin Laß, Geschäftsführer der ASL GmbH, hat das Potential für Bioenergie-Wärmenetze in Schleswig-Holstein untersucht. Das Potential ist in der ländlichen Struktur von Schleswig-Holstein begründet. In 300 kleinen Orten lebt die Hälfte der Einwohner Schleswig-Holsteins laut Zensus im September 2022. Das sind 1,5 Millionen Menschen. Diese 750.000 Haushalte haben einen Wärmebedarf von neun Terawattstunden jährlich. Wenn der Anteil erneuerbarer Wärme bis zum Jahr 2030 auf 40 Prozent wie geplant ansteigt, können diese Orte komplett mit erneuerbarer Energie versorgt werden – mit einer intelligenten, effizienten und dezentralen Sektorenkopplung, die Bioenergie mit Gasspeicher, Wärmespeicher und Stromspeicher verknüpft. Laut Laß Berechnungen würde es ausreichen, gut die Hälfte der heute bestehenden Biogasanlagen, etwa 250 bis 300 Anlagen, zu flexibilisieren und diese in Nahwärmenetze einzubeziehen. Nur sieben Prozent der zukünftig produzierten Windenergie- und Photovoltaik-Strommenge würden benötigt, um zusammen mit Biogasswärme die 300 Orte zu versorgen, so Laß. Im Gegensatz zur volatilen Verfügbarkeit von Energie aus Wind und Sonne hat Wärme aus Biomasse einen entscheidenden Vorteil: sie ist dauerhaft verfügbar und flexibel einsetzbar.

Allerdings führen die aktuell unsicheren Rahmenbedingungen für den Weiterbetrieb von Bioenergieanlagen dazu, dass viele Betreiber nicht wissen, ob sie ihre Anlage und die damit verbundenen Wärmenetze auch zukünftig weiterbetreiben können. Unter anderem beklagt die Branche zu geringe Ausschreibungsvolumina, eine fehlende Priorisierung von Anlagen mit Wärmenetzen in der Ausschreibung und insgesamt kein klares politisches

Bekenntnis zur Rolle der Biogasanlagen, insbesondere im Kraftwerkssicherungsgesetz.

Erdwärme – das goldene Ei der Wärmewende?

Die Vorteile von geothermischen Technologien zur Wärmegewinnung sind zahlreich: Erdwärme ist immer verfügbar und unerschöpflich, sie ist klima- und umweltfreundlich, energieeffizient, in ihrer Menge grundlastfähig, landschaftsschonend und wirtschaftlich.

Der Nachteil sind die hohen Kosten für das Aufsuchen von geeigneten Gebieten. Jede Tiefbohrung wird als Doublette durchgeführt und kostet durchschnittlich zehn Millionen Euro. Für das Auffinden sind oft mehr als hundert Doubletten-Bohrungen nötig. Es entstehen also Kosten, die oft zwei bis drei Milliarden Euro betragen.

Erdwärmepumpen für Einfamilienhäuser sind seit vielen Jahren auf dem Markt nachgefragt. Großprojekte sind erst in den letzten Jahren im Kommen. Insbesondere haben Tiefengeothermische Technologien das Potential ganze Kommunen mit Wärme zu versorgen.

Im Landesentwicklungsplan für Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021 steht: „Die Nutzung von tiefer, hydrothermaler Geothermie als Energiequelle für Wärmenetze soll entwickelt werden.“

37 Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein liegen in „besonders geeigneten Bereichen“ für die Nutzung „tiefer“ hydrothermaler Geothermie mit Wärmenetzen. Das Wärme-Potential liegt bei fünf bis acht Terawattstunden pro Jahr. Laut Prognosen könnten zusammen mit oberflächennahen Geothermie-Technologien insgesamt 34 bis 72 Prozent des Gesamtwärmebedarfs Schleswig-Holsteins, 11 bis 23 Terawattstunden, pro Jahr durch Geothermie gedeckt werden.

In Schleswig-Holstein beginnen einzelne Gemeinden und Kreise mit der Auslotung des Potentials für Geothermie in ihren Gebieten. Die Stadtwerke Norderstedt haben mittlerweile als erste Gemeinde-

² Link zum Handlungsleitfaden für Wärmeplanung des BMWK: www.bmwsb.bund.de → Downloads → Veröffentlichungen → Wohnen

³ Link zur Handreichung kommunale Wärmeplanung der EKI, Teil 1 und 2: www.eki.sh → Downloads → Kommunale Wärmeplanung, Teil 1 und 2

⁴ Link zum Digitalen Wärmeatlas Nord: danord.gdi-sh.de → Wärme

werke in Schleswig-Holstein eine Aufsuchungsgenehmigung für ein 50 Quadratkilometer großes Gebiet zwischen Pinneberg und Segeberg erhalten. In einer Tiefe von circa 400 Meter wollen sie 30 Grad Celsius warmes Wasser finden. Auch die Stadt Neumünster möchte auf 2.000 Meter Tiefe bohren und hofft dort 80 Grad Celsius heißes Wasser zu finden, um ihr Müllheizkraftwerk perspektivisch zu ersetzen. Der Kreis Stormarn fördert Potentialanalysen mit bis zu 25.000 Euro pro Projekt.

Solarthermie als Wärmequelle

Das Land Schleswig-Holstein hat am 02.10.2024 in einem neuen Solarerlass⁵ die Gesetze und Rahmenbedingungen für Freiflächen-Solaranlagen geregelt. Die Ausbauziele für Freiflächenphotovoltaik sind ambitioniert und werden das Stromangebot in Schleswig-Holstein weiter diversifizieren. Die Erzeugung von Solarstrom ist stark saisonabhängig. Im Winter werden nur 23 Prozent der Jahresgesamtleistung erreicht. In diesem Fall muss für die Wärmeerzeugung die Möglichkeit eines saisonalen Speichers genutzt werden, um auch in sonnenarmen Zeiten genügend Wärme zur Verfügung zu haben. Eine weitere kostengünstige Alternative ist die Freiflächen-Solarthermie, diese sollte möglichst nah an ein mit einem Wärmenetz zu versorgendes Quartier errichtet werden, um die Übertragungsverluste möglichst gering zu halten. Auch hier sind Kombinationen mit saisonalen Speichern denkbar. Anteilige Solarthermie wirkt sich auf Wärmenetze fast immer kostensenkend aus. In der schleswig-holsteinischen Gemeinde Breklum wurde so ein Projekt schon umgesetzt.

Natürlich und von hoher Relevanz: Saisonale Wärmespeicher für die Wärmeversorgung

Der Versorgung der Kommunen mit Wärme aus Wärmespeichern wird eine große Rolle zugeschrieben. Die Christian-Albrechts-Universität in Kiel geht aufgrund ihrer Analyse von Solarthermie-Potenzialflächen davon aus, dass 15 bis 30 Prozent des gesamten jährlichen Wärmebedarfs Schleswig-Holsteins – fünf bis zehn Terawattstunden jährlich – durch oberflächennahe saisonale Wärmespeicher erreicht werden kann. Wärme kann sehr gut auf natürliche Weise in Kies und Sand oder in tiefen Erdschichten oft in Kombination mit Wasser gespeichert werden. Speichermöglichkeiten sind Erdbecken, Wasserspeicher sowie Kies-Wasserspeicher oder Silo-Sandspeicher.

Wasserstoff in der Wärmeversorgung

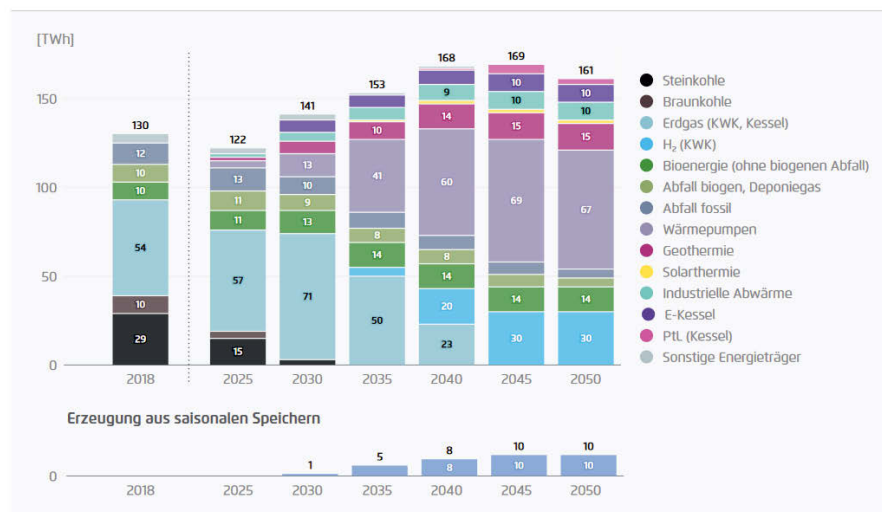
In der Studie „Klimaneutrales Deutschland. Von der Zielsetzung zur Umsetzung.“ der Agora Energiewende⁶ wird der Beitrag von Wasserstoff auf 30 Terawattstunden pro Jahr angegeben (siehe Abb. 1). Das entspricht etwa 20 Prozent der Gesamtwärmeversorgung. Im Vergleich: Wärme aus Bioenergie wird mit 14 und Erdwärme mit 15 Terawattstunden beziffert. Laut der Studie werden im Jahr 2045

Wärmespeicher und Großwärmepumpen

Die Speicherung von klimaneutraler Wärme, zusammen mit der Möglichkeit der kurzfristigen Freigabe auch in großen Mengen, ist für die Wärmewende essenziell. Großwärmepumpen werden hier eine wichtige Rolle einnehmen. Sie sind der Allrounder der Wärmewende und werden voraussichtlich in den meisten Nah- und Fernwärmeprojekten mitge-

Energieträgereinsatz in der Fernwärmeerzeugung im Szenario Klimaneutrales Deutschland 2045

Abb. A



Prognos, Öko-Institut, Wuppertal Institut, Universität Kassel (2024)

Abb. 1: Im Jahr 2045 soll laut dem Szenario „Klimaneutrales Deutschland 2045“ der Agora Energiewende ein Großteil der Wärme von strombetriebenen Wärmepumpen hergestellt werden, gefolgt von Wasserstoff. (Abb. © Prognos, Öko-Institut).

diese 30 Terawattstunden Wärme durch Wasserstoff-Kraftwärmekopplung (KWK) erzeugt. Der LEE SH ist demgegenüber nicht davon überzeugt, dass großflächig Wasserstoff als Brennstoff für Heizthermen im Verteilnetz fließen wird. Nach Einschätzung des Verbandes ist eine großflächige Umrüstung zu teuer. Der LEE SH nimmt an, dass die Wasserstoff-KWK in erster Linie stromnetzdienlich geführt werden und in Schleswig-Holstein voraussichtlich eine untergeordnete Rolle abseits der bereits bestehenden Gaskraftwerke spielen werden.

Allerdings kann die Abwärme von Elektrolyseuren in der Wärmeversorgung genutzt werden, um Nahwärmenetze zu speisen. Zum Beispiel haben das Fraunhofer IEG und die Linde AG im Juli 2024 den Baustart für eine Versuchsanlage in Zittau begonnen. Der LEE SH fordert, dass die Abwärme der geplanten Großelektrolyseurstandorte in Schleswig-Holstein für kommunale Wärmenetze genutzt wird.

dacht. Entscheidend ist hier, dass man die erzeugte erneuerbare Energie direkt umwandeln und somit speicherbar macht. Eine Studie der Agora Energiewende⁷ geht davon aus, dass zukünftig annähernd 50 Prozent der Wärme in Fernwärmenetzen aus Großwärmepumpen stammen wird. Allerdings sind solche Anlagen in der aktuellen Situation häufig noch nicht wirtschaftlich zu betreiben,

⁵ Link zum Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de → Stadtentwicklung → Downloads → Erlass Solar-Freiflächenanlagen

⁶ Link zur Agora Energiewende Studie / Agora Think Tanks (2024): www.agora-energiewende.de → Projekte → 2023 → Klimaneutrales Deutschland

⁷ Agora Energiewende Studie: www.agora-energiewende.de → Projekte → 2022 → Rollout Großwärmepumpen

auch fehlt ihnen noch eine bessere flexible Regelbarkeit, so die Studie der Agora Energiewende.

Klug nutzen: mit Power-to-Heat aus Überschussstrom günstig Wärme produzieren

Schleswig-Holstein hat an bestimmten Tagen eine hohe Überproduktion an Strom. Jährlich werden über 200 Prozent des Bruttostromverbrauchs erzeugt, perspektivisch werden es 300 Prozent sein. Dieser sogenannte Überschussstrom kann seit dem 1.10.2024 im Rahmen der gesetzlichen Regelung von „Nutzen statt Abregeln“ (NsA, § 13k EnWG) von Unternehmen wirtschaftlich genutzt werden – auch für die Erzeugung von Wärme. Aus einer indikativen Vorausplanung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers, ÜNB, ergibt sich, dass ganz Schleswig-Holstein bis 2030 mit Ausnahme des

Landkreises Plön zur Entlastungszone wird. In naher Zukunft sollten Betreiber von Power-to-Heat-Anlagen, die fossile Wärme substituieren, in der Lage sein, von günstigen Strompreisen durch die Regelung NsA zu profitieren und so mit Hilfe von Wärme aus Überschussstrom fossile Wärmenetze ergänzend zu ersetzen.

Fazit

„Die gute Botschaft für das Gelingen der Wärmewende ist: die Erneuerbaren bieten einen großen Baukasten und jede Kommune stellt am Ende für sich die Komponenten zusammen, die für ihre Gegebenheiten am besten passen“, fasst Markus Karde zusammen. Damit die Wärmewende gelingt, müssen verschiedene Komponenten zusammen geplant werden. Laß ist überzeugt: „Das Feld muss frei sein für neue Denkweisen“.

Aktuell sind in verschiedenen Bereichen die Rahmenbedingungen noch unsicher, beispielsweise für den Weiterbetrieb der Bioenergie-Anlagen oder die Förderung von Speichertechnologien. Für die Umsetzung der Wärmewende wird es einen großen Zubau an Speichern geben – Gasspeicher, Wärmespeicher und Stromspeicher – damit bedarfsgerecht volatiler Strom dauerhaft genutzt werden kann. Der LEE SH fordert, dass dieser Bedarf bei staatlichen Anreizen entsprechend berücksichtigt wird.

Weiterführende Links:

- ifeu Institut für Energie- und Umweltforschung gGmbH: www.ifeu.de
- Bundesverband Solarwirtschaft e.V. Broschüre Solarnahfernwärme Deutschland: www.solarwirtschaft.de → Up loads → 2022 → BSW Solare Fernwärme

Biogas, Sonne, Wind – Das regenerative Speicherkraftwerk am Beispiel der Gemeinde Gettorf

Martin Laß, LEE SH e. V. und Geschäftsführer der ASL GmbH

anlässlich der 15. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages in Rendsburg am 10.10.2024
Text: Karena Sprick

schließlich die kürzliche Integration des neuen Geschäftsfeldes Q.X Project für die Entwicklung klimaneutraler und energieautarker Quartierskonzepte.

Laß' Unternehmen arbeiten an der Substitution von Erdgas durch Biogas. Dazu ist die zusätzliche Nutzung von Biogas – und Wärmespeichern und weiteren Sektorkopplungselementen eine wesentliche Neuerung. Früher wurde Biogas in Blockheizkraftwerken zu Wärme oder Strom veredelt. Heute spricht man durch die Verwendung der Speicher von regenerativen Speicherkraftwerken.

Seine Vision „Energie für ein ganzes Dorf“, also Quartieren vollständig mit CO₂-neutraler Energie zu versorgen, hat Laß in der Gesellschaft „Q.X – Energieautarke Quartiere“ verwirklicht. Sie möchte Inves-

Mit Biogas und Sektorenkopplung zum klimaneutralen und energieautarken Quartier Q.X Project GmbH bietet individuelle Lösungen für energieautarke Quartierskonzepte

Martin Laß ist Geschäftsführer einer Unternehmensgruppe in Tüttendorf, zu der die Gesellschaften ASL, ASL Agrar, RSK – Regeneratives Speicherkraftwerk, Bioenergie Gettorf und nun auch die Q.X Project GmbH gehören.

Meilensteine der Unternehmensentwicklung waren das Erlangen der Biogasexpertise im Jahr 2009, die Auszeichnung zum Pionier der regenerativen Speicherkraftwerke im Jahr 2016, die Weiterentwicklung von Quartierskonzepten durch Sektorkopplung im Jahr 2022, sowie eine weitere Auszeichnung als Energielandwirt des Jahres im Jahr 2023 und



Abb.1: Schematische Darstellung des Q.X Quartierskonzeptes für eine CO₂-neutrale Versorgung mit Strom und Wärme unter Einbindung verschiedener Elemente der Sektorkopplung. (Abb.1 © Q.X Project GmbH)

toren, Erzeuger, die Kommune und ihre Bürger integrieren. Mit dem Slogan „Q.X ist das Unternehmen, das jedem Menschen kostengünstig und sicher 100% regenerative Energie liefert“ wirbt Laß für seine Idee.

Zentrales Element in der autarken und klimaneutralen Energieversorgung ist ein Blockheizkraftwerk (BHKW), dem sowohl Strom aus erneuerbaren Quellen als auch regeneratives Biogas zugeführt wird. Es versorgt das Quartier sowohl mit Strom als auch mit Wärme. Die Stromversorgung wird mit Hilfe von Wind- und Solar-energie und einem Batteriespeicher sowie Strom aus dem BHKW hergestellt. Die Wärmeversorgung wird mit Wärme aus dem BHKW, Abwärme aus örtlichen Industrieunternehmen und einem Wärmespeicher erreicht. Als verbindende und regelbare Elemente dazwischen dienen neben dem BHKW Sektorkopplungselemente für Gas (Elektrolyse von Wasserstoff), und eine Power-to-Heat-Anlage. Diese sind für die bedarfsabhängige Steuerung des Strom- und Wärmebedarfs des Quartiers zuständig (siehe Abb. 1).

Die Landesregierung Schleswig-Hol-

steins hat sich zum Ziel gesetzt, dass 300 kleine Orte bis zum Jahr 2035 eine klimaneutrale Energieversorgung haben. In diesen Orten mit geringer Einwohnerzahl – zwischen 1.300 und 25.000 Einwohnern – leben insgesamt 1,5 Millionen Menschen. Dies entspricht der Hälfte aller Einwohner in Schleswig-Holstein. Der Wärmebedarf liegt bei neun Terawattstunden. Laß und sein Team haben berechnet, dass die Versorgung dieser Quartiere mit Fernwärme die günstigste Alternative ist. Die Kosten für den Wärmenetzausbau über zehn- bis zwölftausenden Kilometern, für 2,4 Gigawatt-Speicherkraftwerke und 7,9 Gigawatt-Sektorkopplungsleistungen beliefen sich insgesamt auf 18 Milliarden Euro, so Laß. Diese Kosten sind, bezogen auf jeden Einwohner, weniger als 10.000 Euro. Für die Umsetzung würden nur sieben Prozent der Wind- und Solar-Strommenge benötigt, laut Laß' Berechnungen. Wenn der geplante Ausbaupfad der Landesregierung eingehalten wird, könnten im Jahr 2030 die Hälfte der Bevölkerung im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins mit erneuerbarem Strom und erneuerbarer Wärme versorgt werden.

Kontakt:

Martin Laß

Geschäftsführer Q.X Projekt GmbH

Mobil: +49 172 5147668

E-Mail: m.lass@qpunkt.x



Burkhard Benedikt Schelden

Geschäftsführer Q.X Projekt GmbH

Mobil: + 49 170 5367473

E-Mail: b.schelden@qpunkt.x.de



Oberflächennahe Geothermie als Baustein der Wärmewende in Kronshagen

Alexander Baumgärtner, Geschäftsführer der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH

Vortrag im Rahmen der 15. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Vorwort

Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH (VBK) sichern in der Gemeinde Kronshagen die energetische Daseinsvorsorge und sind seit über 100 Jahren der kommunale Energieversorger für Kronshagen und Umland. Fest verwurzelt in der Region und eng verbunden mit den Menschen kümmern wir uns um eine sichere Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Wärme. Wir gewährleisten mit unserem Netzbetrieb über alle Medien die Versorgungssicherheit in Kronshagen. Als lokaler Partner kennen wir uns mit den Bedürfnissen und Anforderungen vor Ort

bestens aus. Ein engagiertes und kompetentes Team, kundennahe Produkte und faire Preise sind die tragenden Säulen unseres Unternehmens.

Unser Antrieb

Die Zukunft haben wir im Blick und wollen zum Erreichen der Klimaziele des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes aktiv beitragen. Die Gemeinde Kronshagen hat sich zum Ziel gesetzt, die Folgen des Klimawandels abzuwenden und ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt.

Die Versorgungsbetriebe Kronshagen möchten die Wärmewende konkret vor Ort gestalten. Hierzu haben die VBK einerseits BEW-Fördergelder für das Modul 1 (Bundesförderung Effiziente Wärmenetze – Machbarkeitsstudie) eingeworben und

finalisieren gerade die entsprechende BEW-Machbarkeitsstudie. Diese dient dazu, für unser bestehendes Wärmenetz einen Transformationsplan zur Treibhausgasneutralität zu erstellen.

Als weiteren Baustein erstellen die VBK gemeinsam mit dem Ingenieurbüro Averdung die Kommunale Wärmeplanung für die gesamte Gemeinde Kronshagen. Mit der Kommunalen Wärmeplanung soll auf lokaler Ebene eine zentrale Säule des Klimaschutzgesetzes implementiert werden, um in Kronshagen die Wärmeversorgung in den kommenden Jahren auf klimafreundliche und nachhaltige Lösungen umzustellen und hierzu den kosteneffizientesten Weg aufzuzeigen.

Voraussetzungen vor Ort und Herausforderung

Gegenwärtig betreiben die Versorgungsbetriebe Kronshagen ein kleines Fernwärmenetz, welches sich mit einer Länge von ca. 2 km über einen Teil des Gemeindegebietes erstreckt. Das Fernwärmenetz versorgt Wohnungen, 4 Schulen und weitere öffentliche Gebäude mit Wärme. Diese Wärme wird momentan in einer Heizzentrale nahe dem Kronshagener

Schulzentrum in zwei erdgasbetriebenen BHKWs (Blockheizkraftwerk) erzeugt. Zur Spitzenlastdeckung kommen Kesselanlagen zum Einsatz, die sowohl mit Erdgas als auch Heizöl befeuert werden können. Somit ist die Aufgabe konkret beschrieben: Die fossilen Energieträger sollen abgelöst werden und es soll auf klimaneutrale Wärmeerzeugung umgestellt werden! Wie groß die Herausforderung auch deutschlandweit ist, verdeutlicht die folgende Graphik:

Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland 2024¹

in Wohn- und Nicht-Wohngebäuden
Anteile der genutzten Energieträger in %

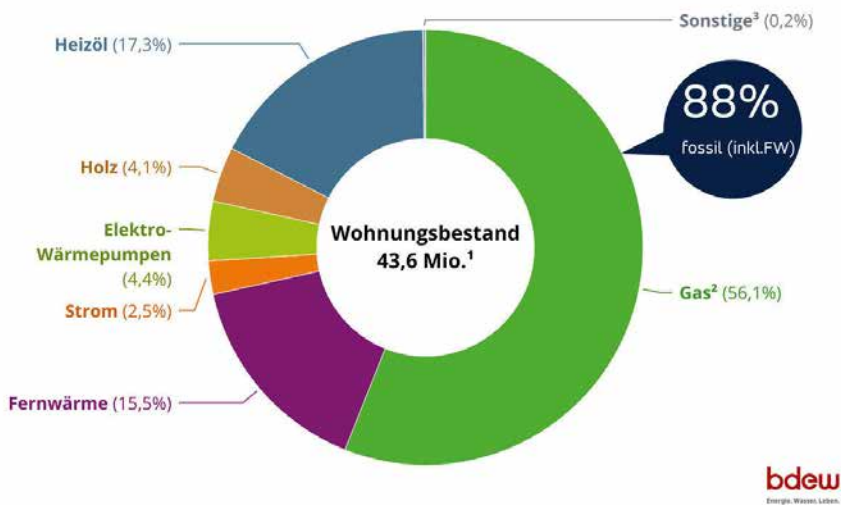


Abb. 1: Wärmeversorgung des aktuellen Wohnungsbestandes nach Energiequellen
Quelle: bdew

Potentialanalyse

Das Problem ist somit bekannt und damit entsteht die Herausforderung, lokale und regionale Wärmepotentiale zu identifizieren. Dies ist in Kronshagen nicht ganz einfach, da größere Gewerbeeinheiten mit geeigneter Abwärme oder Abwassermengen nicht auf dem Gemeindegebiet vorhanden sind. Zudem sind die Flächen für z.B. Windkraftanlagen oder Freiflächenphotovoltaik- oder Biogasanlagen nicht gegeben. Somit rücken aerothermische Wärmepumpen und geothermische Potentiale in den Fokus.

Vorhabenbeschreibung

Auf Initiative der Gemeinde Kronshagen soll ein seit vielen Jahren brach liegender Grandplatz (Sportplätze mit einer steinigen bzw. granularen Oberfläche) saniert und der Öffentlichkeit wieder zugänglich und nutzbar gemacht werden. Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung ist ein neues Nutzungskonzept erarbeitet worden. Die Fläche soll zukünftig als grüner Bürgerpark für Jung und Alt gestaltet werden. Im

Mittelpunkt der Planung steht eine ökologisch nachhaltige Renaturierung mit hoher Aufenthaltsqualität für alle Altersgruppen.

Die Fläche dieses Grandplatzes liegt in unmittelbarer Nähe der bestehenden Heizzentrale der VBK. Hieraus entstand nun die Idee, diese Fläche nicht nur oberirdisch, sondern auch als Baustein für die Wärmewende zu nutzen (s. Abb. 2).

Die Grundidee basiert auf einem Erdwärmesondenfeld, welches Wärmeenergie

chere Flüssigkeit und dient dazu, thermische Energie aus der Erde aufzunehmen und an den Wärmetauscher weiterzugeben) soll in einem Erdsondenfeld bereitgestellt werden. Über die Solewasserwärmepumpen soll die Untergrundwärme auf das benötigte Temperaturniveau angehoben und in das vorhandene Nahwärmenetz einspeist werden.

Geothermie und Thermal-Response-Test

Geothermie hat den Vorteil, die in der Erde gespeicherte Wärmeenergie zu nutzen. Diese ist im Vergleich zur Temperatur der Umgebungsluft sehr konstant. Hierbei ist Geothermie differenziert zu betrachten. Bei der tiefen Geothermie geht es um Bereiche, die mehr als 400 m unter der Erdoberfläche liegen. Regelmäßig wird hierbei bis in Tiefen von mehreren km gebohrt. Bei der sog. oberflächennahen Geothermie wird höchstens bis 400 m gebohrt. Dies soll in Kronshagen zu Nutzen gemacht werden.

Wie ergiebig das geothermale Potential des Grandplatzes ist, wurde mittels eines sog. Thermal Response Test untersucht. Aufschluss ergibt hier eine Testbohrung (s. Abbildung 3). Der Untergrund wurde dahingehend untersucht, die Dimensionierung eines Erdwärmesondenfeldes zu berechnen und die darstellbaren Wärmeenergiemengen zu ermitteln.

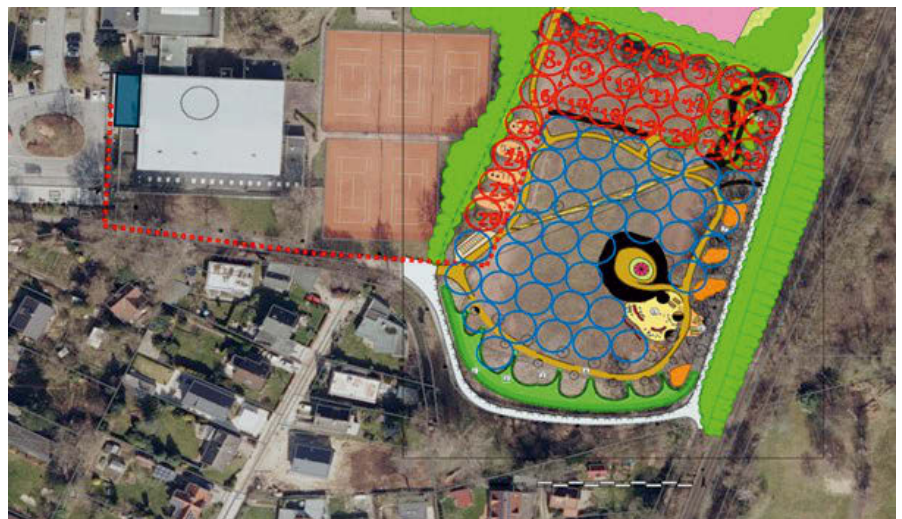


Abb. 2: Erdwärmesondenfeld zur Gewinnung von Wärmeenergie aus dem Untergrund
Quelle: VBK

aus dem Untergrund gewinnt. Für die Wärmeerzeugung sollen Solewasserwärmepumpen eingesetzt werden. Die Energie für die Sole (die Sole ist eine frosts-

Es wurden drei verschiedene Feldauslegungen mit unterschiedlichen Abständen zwischen den Bohrungen konfiguriert und die maximalen Wärmeenergiebeiträge



Abb. 3: Testbohrung für den sog. Thermal Response Test zur Dimensionierung eines Erdwärmesondenfeldes Quelle: VBK

hinsichtlich Entzugsleistung und Entzugsarbeit ermittelt. Beeinflusst werden diese Ergebnisse von den angenommenen thermischen Regenerationsmöglichkeiten. Diese können beispielsweise über Wärmeeintrag aus einer solarthermischen Anlage in den Untergrund während der Sommermonate erfolgen.

Weiteres Vorgehen

Die Ergebnisse des Thermal Response

Tests werden nun in die BEW-Machbarkeitsstudie eingebettet und kombiniert mit verschiedenen Erweiterungsoptionen für das Fernwärmenetz. Diese basieren auf den ermittelten Wärmelinienichten und den potentiellen weiteren Erzeugungspotentialen wie Grundwasser- und Aerothermiewärmepumpen. Für diese Varianten werden Lastgänge und Jahresdauerlinien ermittelt und neben den ökologischen Auswirkungen und den spezifi-

schen CO₂-Emissionen auch die ökonomischen Auswirkungen hinsichtlich Investitions- und Betriebskosten sowie Sensitivitäten und möglichen Wärmepreisen simuliert.

Klar ist, dass realistische Umsetzungsszenarien mit vergleichsweise konkurrenzfähigen Wärmepreisen nur gegeben sind, sofern es hinreichende Fördermittel gibt. Diese könnten beispielsweise über das BEW-Programm eingeworben werden. Fokus für die VBK ist es nun einerseits, die ökologisch und ökonomisch effizienteste Variante auf Basis der genannten Parameter zu ermitteln. Andererseits ist es essentiell, die Förderungsmöglichkeiten zu identifizieren und die Förderpotentiale für dieses ambitionierte Projekt in Kronshagen zu gewinnen. Wichtig wird es ebenfalls sein, die ökologische Vorteilhaftigkeit und die Unabhängigkeit von externen Energieimporten darzustellen; insbesondere da zukünftig mit der steigenden CO₂-Steuer die heute noch vergleichsweise günstigen fossilen Energieträger wie Erdöl und Erdgas perspektivisch teurer werden. Essentiell sind bei solchen langfristigen Projekten ebenfalls stabile politische Rahmenbedingungen, damit die Planungssicherheit bei solch langfristigen Projekten mit hohen Investitionen gewährleistet ist.

Anschluss- und Benutzungszwang bei kommunalen Wärmenetzen

Dr. Rolf-Oliver Schwemer, Dr. Tobias Krohn,
Ehler Ermer & Partner Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

I. Einleitung

Mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) verfolgt der Bundesgesetzgeber das Ziel, den Gebäudesektor nachhaltiger zu gestalten, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern und damit die Klimaziele im Gebäudesektor zu erreichen. Ein zentraler Baustein ist dabei der Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien. Der Bundesgesetzgeber hat daher in § 2 Abs. 2 WPG festgelegt, dass die Zahl der an ein Wärmenetz angeschlossenen Gebäude künftig „signifikant“ gesteigert werden soll.

Die Realisierung von Wärmenetzen hängt

davon ab, dass möglichst viele Gebäude in einem Quartier oder Straßenabschnitt über Wärmenetze versorgt werden. Hier kann ein Anschluss- und Benutzungszwang („ABZ“) möglicherweise einen relevanten Beitrag leisten, um die Anzahl der Anschlussnehmer zu erhöhen und damit die Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung zu gewährleisten.

Dieser Beitrag wird zunächst kurz die Vor- und Nachteile eines ABZ an ein Wärmenetz darstellen, bevor er auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Frage eingeht, wie die Kommune rechtskonform einen ABZ anordnen kann. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage, was ein ABZ für Grundstückseigentümer bedeu-



Dr. Rolf-Oliver Schwemer



Dr. Tobias Krohn

tet, die möglicherweise vor nicht allzu langer Zeit in eine konventionelle (Gas- oder Ölheizung) oder bereits in eine emissionsfreie Wärmeerzeugungsanlage (z.B. Wärmepumpe) investiert haben.

II. Begriff

Die Kommune erlässt den ABZ als kommunale Satzung. Ein ABZ besteht aus zwei Bestandteilen:

- Der **Anschlusszwang** verpflichtet die Eigentümer von Gebäuden oder Grundstücken, ihre Immobilien an ein Wärmenetz anzuschließen. Das beinhaltet u.a., dass sie die technische Infrastruktur bereitstellen müssen, um die Wärmeversorgung über das Netz zu ermöglichen.
- Der **Benutzungszwang** verpflichtet die angeschlossenen Eigentümer, die Wärme aus dem Netz tatsächlich zu entnehmen und zu nutzen. Eigene Anlagen wie Gasbrennwertkessel oder Wärmepumpen dürfen nicht genutzt werden.

Mit diesen Pflichten korrespondiert – verfassungsrechtlich zwingend – ein Anspruch der Betroffenen, vom jeweiligen Betreiber an das Wärmenetz angeschlossen und mit Wärme versorgt zu werden.

III. Vor- und Nachteile

Der ABZ für Wärmenetze ist seit vielen Jahren ein kontrovers diskutiertes Thema. Für einen ABZ spricht der Solidargedanke. Durch ihn kann die Anschlussquote eines Wärmenetzes erhöht werden. Das führt zu einer effizienteren Kostenverteilung in der Gruppe und schließlich zu geringeren Wärmepreisen für die Abnehmer. Zudem schafft ein ABZ Planungssicherheit für die Betreiber von Wärmenetzen, da sie mit einer festen Anzahl von Abnehmern rechnen können. Das erleichtert die erheblichen Investitionen in die Infrastruktur. Zugleich werden Wärmeprojekte unabhängiger vom Widerstand Einzelner.

Diesen Vorteilen steht der mit einem Wärmenetz verbundene Eingriff in die Eigentumsrechte und die Entscheidungsfreiheit der Grundstückseigentümer gegenüber. Zudem ist der Anschluss an ein Wärmenetz für Grundstückseigentümer mit Kosten verbunden. Diese werden zwar durch verschiedene Förderprogramme abgemildert, sind aber insbesondere für Grundstückseigentümer, die erst kürzlich in andere Heizsysteme investiert haben, mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden. Darüber hinaus kann ein ABZ zu politischen Widerständen in der Bevöl-

kerung führen, da ein ABZ häufig als „unfrei“ oder „nicht marktkonform“ wahrgenommen wird. Bereits die Diskussion darüber kann die Akzeptanz für ein entsprechendes Projekt mindern. Sollte eine Kommune konkret erwägen, einen ABZ für ein Wärmenetz anzuordnen, empfiehlt sich in jedem Fall eine frühzeitige, transparente und partizipativ-kooperative Abstimmung mit den Anschlusspflichtigen. Ein solches konsensuales Verwaltungshandeln kann akzeptanzfördernd wirken und dazu beitragen, spätere Streitigkeiten, insbesondere Gerichtsverfahren, zu vermeiden.

IV. Voraussetzungen

1. Rechtsgrundlage

In allen Bundesländern existieren landesrechtliche Vorschriften, um auf der Grundlage eines ABZ Grundstückseigentümer zum Anschluss an ein Wärmenetz zu verpflichten; zudem findet sich im Gebäudeenergiegesetz (GEG) eine bundesrechtliche Grundlage. Die landesrechtliche Grundlage für einen ABZ ergibt sich in Schleswig-Holstein aus § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO):

„Sie [die Gemeinde] kann bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an ... die Versorgung mit Fernwärme ... dienende öffentliche Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen ... (Benutzungszwang) vorschreiben.“

Soll der ABZ an Wärmeversorgungsanlagen aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes angeordnet werden, tritt § 109 GEG als weitere Befugnisnorm hinzu. § 109 GEG lautet:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.“

Die Ermächtigung in § 109 GEG bewirkt nicht nur eine Modifikation landesrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen, sondern eine bundesrechtliche und damit vorrangige Erweiterung zur Anordnung eines ABZ.¹ § 109 GEG enthält zudem die unwiderlegliche gesetzliche Vermutung, dass Wärmenetze, die die Voraussetzungen des GEG erfüllen, dem Klimaschutz die-

nen. Ein aufwendiges Gutachten, das die Klimaschutzwirkung konkret nachweist, ist hierfür nicht erforderlich.²

2. Öffentliche Einrichtung

Materiell-rechtlich kommt ein ABZ überhaupt nur dann in Betracht, wenn das Wärmenetz als „öffentliche Einrichtung“ nach § 18 GO eingestuft werden kann. Wird das Wärmenetz von der Kommune – als Gebietskörperschaft – selbst betrieben, liegt zweifelsfrei eine öffentliche Einrichtung vor. Wird die Wärmeversorgung dagegen von einem Energieversorgungsunternehmen in einer eigenständigen Organisation betrieben (z.B. GmbH), liegt nur dann eine öffentliche Einrichtung vor, wenn die Kommune die Stellung als verantwortliche Trägerin innehat.³ Das erfordert, dass sie durch Einwirkungs- und Kontrollrechte hinreichend Einfluss auf die Art und Weise der Wärmeversorgung nehmen kann. Diese Einflussmöglichkeiten muss die Kommune entweder durch einen Vertrag mit dem Betreiber sicherstellen oder dadurch, dass sie an dem Betreiber beteiligt ist und so aus der Gesellschafterrolle heraus die Schutzansprüche der Bürger durchsetzen kann. Fehlt es an entsprechenden Einwirkungs-möglichkeiten, so handelt es sich bei der Wärmeversorgung nicht um eine öffentliche Einrichtung.⁴ Ein ABZ kommt dann nicht in Betracht.

3. Gemeinwohlbezug

Um einen ABZ erlassen zu dürfen, muss die Fernwärmeversorgung zudem einen Gemeinwohlbezug aufweisen. Traditionell wurden in der Vergangenheit die meisten Wärmesatzungen mit dem Gesundheitsschutz begründet, da durch die Umstellung von vielen einzelnen dezentralen Feuerungsanlagen auf eine zentrale Feuerungsanlage die lokale Schadstoffbelastung sinkt.

Lange Zeit war umstritten, ob Klimaschutzesichtspunkte auch ohne unmittelbaren

¹ BVerwG EnWZ 2017, 43, 44.

² BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 10 CN 1.15 - dejure.org.

³ BVerwG, Urteil vom 06.04.2005 - 8 CN 1/04 - juris, Rn. 36; OVG Magdeburg, Urteil vom 21.03.2018 - 4 K 181/15 - juris, Rn. 30 ff.; VG Potsdam, Gerichtsbescheid vom 24.08.2020 - 9 K 1909/16 - juris, Rn. 47; VG Schleswig, Urteil vom 27.08.2021 - 4 A 157/19 Rn. 50 - juris.

⁴ BVerwG, Urteil vom 06.04.2005 - 8 CN 1.03, NVwZ 2005, 963, 964; BVerwG, Urteil vom 06.04.2005 - 8 CN 1.04 Rn. 36 - juris.

örtlichen Bezug einen ABZ rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat das zunächst in § 16 EEWärmeG und nunmehr in § 109 GEG bejaht und klargestellt. Entspricht das Wärmenetz den Anforderungen gemäß § 71b GEG i.V.m. § 30 WPG, wird das Wärmenetz also in dem gesetzlich geforderten Anteil mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme gespeist, besteht eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung dahingehend, dass der ABZ ein geeignetes Mittel zur Förderung des Klima- und Ressourcenschutzes darstellt.⁵ Damit ist auch der erforderliche Gemeinwohlbezug gegeben.

4. Verhältnismäßigkeit

Der ABZ greift in die Entscheidungsfreiheit der Grundstückseigentümer ein. Die Kommune muss daher sicherstellen, dass die Interessen der betroffenen Bürger angemessen berücksichtigt werden (Verhältnismäßigkeit).⁶ Das setzt voraus, dass die unterschiedlichen Interessen zunächst vollständig ermittelt und sodann in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Die öffentlichen Interessen lassen sich gut durch die Beantwortung der folgenden Fragen ermitteln:

- Inwieweit ist ein ABZ geeignet, die Auslastung des Wärmenetzes zu erhöhen?
- Inwieweit kann die Energieeffizienz des Wärmenetzes durch die mit dem ABZ erreichte Steigerung der Anschlussdichte erhöht werden?
- Inwieweit lassen sich durch einen ABZ die Wärmepreise für die Anschlussnehmer insgesamt senken?

Je nachdem, wie die Antworten ausfallen, stellt sich das Gewicht des öffentlichen Interesses an einem ABZ dar. Dem stehen die Rechte der betroffenen Grundstückseigentümer gegenüber, namentlich die Eigentumsfreiheit sowie die allgemeine Handlungsfreiheit. Um die Interessen der Grundeigentümer angemessen berücksichtigen zu können, sollte sich die Kommune mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- Sollen nur neu zu bebauende Grundstücke oder auch Bestandsgebäude in den ABZ einbezogen werden?
- Welche Übergangsfristen sollen für Grundstückseigentümer gelten, die möglicherweise vor nicht allzu langer Zeit in eine konventionelle Heizung (Öl- oder Gasheizung) investiert haben?
- Sollen auch Grundstückseigentümer zum Anschluss verpflichtet werden, deren Gebäude bereits über eine dezentrale emissionsfreie Wärmeereu-

gungsanlage (Wärmepumpe, Solarthermie etc.) versorgt werden?

V. Fallkonstellationen

Von der Beantwortung der genannten Fragen hängt es ab, welche Befreiungs- und Übergangsregelungen die Satzung enthalten muss, um die öffentlichen Interessen und die privaten Interessen der Grundeigentümer den unterschiedlichen Konstellationen in angemessener Weise zum Ausgleich zu bringen. Folgende Fallgruppen sind zu unterscheiden:

- a) Einbeziehung von unbebauten Grundstücken;
- b) Einbeziehung auch bebauter Grundstücke („Bestandsgebäude“);
- c) Einbeziehung von Grundstücken mit einer bereits installierten emissionsfreien Wärmeereuungsanlage.

1. Einbeziehung von unbebauten Grundstücken

Für jedes Grundstück, also auch für unbebaute Grundstücke, stellt die Anordnung eines ABZ an ein Wärmenetz zunächst einmal einen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum des Grundstückseigentümers dar. Hängt jedoch die Realisierung eines Wärmenetzes davon ab, dass möglichst viele Grundstücke an das Wärmenetz angeschlossen werden, so rechtfertigt das in der Regel den mit einem ABZ verbundenen Eingriff.

2. Einbeziehung von Bestandsgebäuden

Sollen darüber hinaus Grundstücke einbezogen werden, die bereits über eine dezentrale Wärmeereuungsanlage verfügen, so muss dem Bestandsschutz in gebührender Weise Rechnung getragen werden. Denn im Unterschied zu unbebauten Grundstücken kann die Anordnung eines ABZ hier dazu führen, dass eine in der Vergangenheit getätigte Investition in eine dezentrale Wärmeereuungsanlage nachträglich entwertet wird. Allein der Umstand, dass frühere Investitionen in die Infrastruktur für Anlagen wie Gasheizungen mit einem ABZ nutzlos werden, steht einem ABZ nicht entgegen. Denn eine Garantie für die Erfüllung von Investitionserwartungen, die in den Bestand des geltenden Rechts gesetzt werden, besteht grundsätzlich nicht.⁷ Allerdings tritt bei Bestandsgebäuden das Erfordernis einer individuellen Prüfung der Zumutbarkeit im Einzelfall hinzu.

So hat das VG München in einer Entscheidung aus dem Jahr 2019 zum ABZ an die Abwasserentsorgung einen Bestandsschutz hinsichtlich der Nutzung einer be-

stehenden Anlage abgelehnt. Der Kläger konnte in diesem Verfahren nicht davon ausgehen, dass zukünftig keine andere Entwässerung gefordert wird und zudem die finanzielle Belastung durch den Anschlusszwang an die öffentliche Entwässerung sogar geringer war als die Sanierung des Bestandes.⁸ Ähnlich äußert sich das OVG Münster, ebenfalls in Bezug auf eine Entwässerungsanlage. Das OVG Münster stellt klar, dass dem ABZ nicht unabhängig von den Umständen des Einzelfalls Bestandsschutz entgegengehalten werden kann, um sich dann mit der Frage zu befassen, wann die Anschlusskosten nicht mehr zumutbar sind.⁹ Diese Kriterien sind grundsätzlich auch auf Wärmenetze übertragbar. Im Ergebnis kommt es darauf an, ob die mit einem ABZ verbundenen Kosten und die damit verbundene Entwertung der bestehenden Wärmeereuungsanlage für den Eigentümer im Einzelfall zumutbar sind oder nicht.

a) Umsetzungsvarianten

Variante 1: Befreiungsregelung nach dem Vorbild des GEG

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass das **GEG** als wesentliche Grundlage der Wärmewende eine Reihe von Übergangsregelungen enthält. Diese Regelungen beinhalten eine bundesgesetzliche Abwägungsentscheidung, wie das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Wärmewende mit den Bestandsschutzinteressen der Eigentümer in Einklang gebracht werden soll. Konkret sieht das **GEG** in § 72 folgende **Übergangsregeln** vor:

- Für Gasheizungen und Ölheizungen, die ab dem 01.01.1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, gilt die Austauschpflicht nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung.

⁵ Vgl. BVerwG EnWZ 2017, 43, 44 f.; siehe auch: Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 6. Oktober 2023, BT-Drucks. 20/8654, S. 112.

⁶ BVerwG, NVwZ 1998, 1080, 1081; VGH Mannheim, VBIBW 2004, 337, 338; Kahl, ZUR 2010, 395, 399.

⁷ BVerfG, Beschl. vom 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12, Rn. 189 – dejure.org.

⁸ VG München, Urteil vom 29.07.2019, M 10 K 18.4252, Rn. 17 - juris.

⁹ OVG Münster, Beschl. vom 19.10.2017, 15 A 1666/17, openJur 2019, 6705, Rn. 19 ff.

- Heizungen mit fossilen Brennstoffen dürfen längstens bis zum 31.12.2044 betrieben werden. Geht die Heizung vorher kaputt, muss eine Heizung auf Basis erneuerbarer Energien eingebaut werden.

Im Kern bringen die Übergangsregelungen zum Ausdruck, dass der Bundesgesetzgeber je nach Zeitpunkt der Anschaffung der Gas- oder Ölheizung einen Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren anerkennt, in dem die Investitionserwartung des Eigentümers schutzwürdig ist.

Insofern bietet es sich an, die im GEG zum Ausdruck kommenden Wertungsentscheidungen auch bei der Ausgestaltung eines **ABZ** zu berücksichtigen. Das erfordert zwar nicht zwangsläufig eine direkte Übernahme der Übergangsfristen des GEG in eine Satzung über ein **ABZ**; möglicherweise halten auch kürzere Fristen einer gerichtlichen Überprüfung stand. Je stärker sich die Übergangsfristen aber an den Regelungen des GEG orientieren, desto geringer ist das Risiko, dass eine Satzung im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung erfolgreich angegriffen wird.

Übergangsregelungen für eine Satzung könnten daher wie folgt aussehen:

- Für bestehende Eigenerzeugungsanlagen, die ab dem 01.01.1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, wird eine Befreiung bis zum **Ablauf von 30 Jahren** nach Einbau oder Aufstellung, längstens bis zum **31.12.2044** erteilt.
- Die Befreiung erlischt, wenn die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ABZ bestehende Eigenerzeugungsanlage ersetzt, wesentlich geändert oder erneuert werden soll.

Variante 2: Befreiungsregelung in ergänzender Anlehnung an das WPG

Das GEG ist jedoch nicht isoliert zu betrachten, sondern in vielfältiger Weise mit dem WPG verzahnt. Bei einer Gesamtbetrachtung von GEG und WPG erscheint auch ein anderer Ansatz begründbar, der die dem WPG zugrundeliegende Wertungsentscheidung stärker berücksichtigt. § 2 Abs. 2 WPG besagt:

„Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut werden und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, soll signifikant gesteigert werden.“

In der Begründung zum Regierungsentwurf für das WPG heißt es:

„Neben der notwendigen flächendeckenden Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, ist als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen.“¹⁰

Und weiter heißt es:

„Der Ausbau der Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sind für eine Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes von herausragender Bedeutung.“¹¹

Aus der Zusammenschau dieser Formulierungen ergibt sich, dass der Bundesgesetzgeber dem Ausbau von Wärmenetzen eine überragende Bedeutung beimisst, die auch im Rahmen der Abwägung mit dem Bestandsschutzinteresse der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen ist. Es erscheint daher legitim, die Übergangsregelungen des GEG im Hinblick auf die Befreiungsregelungen vom ABZ insoweit zu modifizieren, als dies erforderlich ist, um ein wirtschaftlich tragfähiges und auch insoweit realisierbares Gesamtkonzept für ein Wärmenetz zu ermöglichen. Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte jedoch dann überschritten sein, wenn der Grundstückseigentümer durch einen ABZ in Bezug auf seine bisherige Wärmebereitstellungsanlage eine erhebliche wirtschaftliche Einbuße erleidet.

Ob und in welchem Umfang eine wirtschaftliche Einbuße eintritt, bemisst sich danach, inwieweit durch die Anordnung des ABZ die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer der Wärmebereitstellungsanlage verkürzt wird. Als Maßstab für die wirtschaftliche Nutzungsdauer kann die Richtlinie VDI 2067 der VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik herangezogen werden. Dabei handelt es sich um eine technische Vorschrift; sie normiert die rechnerische Nutzungsdauer bestimmter gebäudetechnischer Anlagen, darunter auch verschiedener Wärmebereitstellungsanlagen wie Gas-Brennwertkessel, Wärmepumpen oder Holzpellet-Heizungen.

Ein Beispiel: Die rechnerische Nutzungsdauer von Erdgas-Brennwertgeräten beträgt gemäß dieser Richtlinie 18 Jahre. Führt ein ABZ dazu, dass eine installierte Therme nach 12 Jahren nicht mehr

genutzt werden darf, so erleidet der Grundstückseigentümer einen wirtschaftlichen Verlust im Umfang von 6 Jahren und damit zu einem Drittel seiner Investition, weil er die Anlage nur 12 anstelle von 18 Jahren nutzen kann.

Allein der Umstand, dass durch einen ABZ eine ursprünglich angenommene wirtschaftliche Lebensdauer verkürzt wird, führt noch nicht zur Unzumutbarkeit für den Grundstückseigentümer. Denn es besteht grundsätzlich keine Garantie für die Erfüllung von Investitionserwartungen, die in den Bestand des geltenden Rechts gesetzt werden.¹² Eine gewisse Verkürzung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer erscheint daher angesichts der überragenden Bedeutung der Wärmenetze hinnehmbar.

Zwar gibt es bislang keine Rechtsprechung, die sich mit der konkreten Grenze der Zumutbarkeit in der hier besprochenen Konstellation befasst hat. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Wertungsmaßstäbe dürfte eine erhebliche wirtschaftliche Einbuße aber wohl dann vorliegen, wenn sich die wirtschaftliche Lebensdauer der bisher vom Verpflichteten genutzten Wärmebereitstellungsanlage seit dem Zeitpunkt ihrer Errichtung oder Herstellung um ein Drittel oder mehr verkürzt. Andererseits dürfte ein ABZ jedenfalls dann zumutbar sein, wenn die wirtschaftliche Nutzungsdauer zu mindestens 90 Prozent abgelaufen ist; die Beeinträchtigung der Investitionserwartung beträgt dann „nur“ 10 Prozent. Auch höhere Beeinträchtigungen zwischen 10 und 30 Prozent werden möglicherweise einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Allerdings steigt mit zunehmendem Wert das Risiko, dass ein ABZ in einer gerichtlichen Auseinandersetzung erfolgreich angegriffen wird.

Als Ergebnis erscheint eine Übergangsregel mit folgendem Inhalt vertretbar:

- Eine **Befreiung** wird bei erheblichem wirtschaftlichem Verlust, längstens jedoch bis zum 31.12.2044, erteilt.

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 06.10.2023, BT-Drucks. 20/8654, S. 1.

¹¹ Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 06.10.2023, BT-Drucks. 20/8654, S. 2.

¹² BVerfG, Beschl. vom 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12, Rn. 189 – dejure.org.

- Ein erheblicher wirtschaftlicher Verlust liegt vor, solange die **wirtschaftliche Nutzungsdauer** der bisher genutzten Wärmeerzeugungsanlage seit ihrem Installations- bzw. Herstellungszeitpunkt **zu weniger als 90 von Hundert** abgelaufen ist.

b) Unterschiede zwischen den beiden Varianten

Beide Varianten, nämlich die **Befreiungsregelung nach dem Vorbild des GEG**, sowie die **Befreiungsregelung in ergänzender Anlehnung an das WPG**, dürften rechtlich zulässige Optionen für die Ausgestaltung eines ABZ darstellen. Sie unterscheiden sich in folgenden Punkten:

- Variante 1 wird im Verwaltungsvollzug einfacher umzusetzen sein, da nicht für jede einzelne Wärmeerzeugungsanlage die wirtschaftliche Nutzungsdauer und deren Ablaufzeitpunkt konkret ermittelt werden muss.
- Bei der Variante 2 werden in vielen Fällen die Voraussetzungen für eine Befreiung zeitlich früher entfallen, so dass eine größere Zahl von Grundstückseigentümern schneller in den ABZ „hineinwächst“. Die damit verbundenen Vor- und Nachteile sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und abzuwägen.

3. Einbeziehung von Grundstücken mit einer bereits installierten emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlage

Für Grundstücke, die bereits mittels einer dezentralen emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlage versorgt werden, sind noch weitergehende Anforderungen zu beachten. Das ergibt sich aus dem Gebot der Systemgerechtigkeit, so wie es von der Rechtsprechung bereits auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (EEWärmeG) entwickelt wurde. So haben sowohl das VG Freiburg¹³ als auch das VG Schleswig¹⁴ Satzungen, die für bestimmte energiesparende Technologien zur Wärmegewinnung keine Befreiungstatbestände vorsahen, wegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Systemgerechtigkeit und Folgerichtigkeit für nichtig erklärt. Insofern ist im Lichte des GEG zugunsten der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, dass in § 71 GEG bestimmte Wärmeerzeugungsanlagen, u.a. elektrisch betriebene Wärmepumpen, solarthermische Anlagen sowie Biomasse- und Wasserstoffanlagen, dem Wärmeanschluss gleichgestellt und als emissionsfreie Wärmeerzeugungsanlagen eingestuft werden. Wenn der Gesetzgeber sie damit als vergleichbar geeignet zur Erreichung der Klimaziele ansieht, sollten die entsprechenden Liegenschaften vom ABZ ausgenommen werden.

VI. Zusammenfassung

Die Einführung eines ABZ für Wärmenetze ist grundsätzlich möglich. Bei unbebauten Grundstücken ist das mangels Bestandsinteresse ohne weiteres umsetzbar. Für bereits installierte dezentrale Wärmeerzeugungsanlagen müssen aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben Ausnahmen vom ABZ in die Satzung aufgenommen werden. Andernfalls ist diese unwirksam. Darüber hinaus sind gesonderte Befreiungsmöglichkeiten für emissionsfreie dezentrale Wärmeerzeugungsanlagen vorzusehen.



move.SH – das landesweite Mobilitätsnetzwerk für Kommunen

move.SH bringt Kommunen aus ganz Schleswig-Holstein zusammen. Mit fachspezifischem und zielgerichtetem Austausch zu Mobilitätsplanung und Kommunalem Mobilitätsmanagement. Mit gezielten Fach-Angeboten für Mitglieder. Profitieren Sie vom Know-how und dem Austausch in einer landesweiten Gemeinschaft – machen Sie mit!

move.SH ist ein Zusatzangebot des mobiliteam by NAH.SH, der zentralen Anlaufstelle für Kommunen in Schleswig-Holstein rund um nachhaltige Mobilität.



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

¹³ VG Freiburg, Urteil vom 16.06.2021 - 1 K 5140/18, openJur 2021, 22983.

¹⁴ VG Schleswig, Urteil vom 27.08.2021 - 4 A 157/19, openJur 2021, 26706.

Aufgrund der erforderlichen Befreiungsregelungen dürfte ein ABZ zumindest kurzfristig kaum dazu führen, dass deutlich höhere Anschlussquoten als auf freiwilliger Basis erreicht werden. Anders stellt sich die Situation in mittel- bis langfristiger Perspektive dar. Hier dürfte

sich die Anschlussdichte mit einem ABZ deutlich erhöhen. Denn der Bestandschutz für dezentrale Wärmezeugungsanlagen genießt nur vorübergehend Vorrang vor der Durchsetzung des ABZ. Der Ablauf der Übergangsfristen des GEG (Variante 1) bzw. das Auslaufen der

wirtschaftlichen Nutzungsdauer bestehender Anlagen (Variante 2) wird dazu führen, dass im Laufe der Jahre immer mehr Grundstückseigentümer und Nutzer in den ABZ „hineinwachsen“.

EnergieMonitor für Schleswig-Holstein

Energieversorgung vor Ort verstehen und die Zukunft gemeinsam gestalten

Dr. Jan Pommerehn, Schleswig-Holstein Netz GmbH

Ein hoher Grad an nationaler und regionaler Eigenversorgung mit Erneuerbarer Energie ist nicht nur wichtig, um die Klimaziele zu erreichen. Er leistet auch einen wichtigen Beitrag, um unsere Unabhängigkeit von Energieimporten zu erhöhen, die Resilienz unserer Energieversorgung zu stärken und deren nachhaltige Wirtschaftlichkeit zu sichern.

Diese Energiewende ist eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Sie erfordert nicht nur den weiteren Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) und der entsprechenden Netzinfrastruktur, sondern auch den individuellen Umstieg auf klimaneutrale Wärmeversorgung und Mobilitätslösungen sowie die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen. Die Energiewende wird daher nur dann funktionieren, wenn unsere Bür-

gerinnen und Bürger sie verstehen, akzeptieren und darüber hinaus zu Mitmachern und -gestaltern der Energiewende werden. Das hat auch die EU erkannt und bereits 2018 die Richtlinie „Renewable Energy Directive 2 (RED 2)“ erlassen, die die Energiewende durch „Teilhabe“ der Bevölkerung fördern soll.

Mit dem EnergieMonitor möchten wir als Schleswig-Holstein Netz GmbH (SH Netz) einen Beitrag dazu leisten, das Verständnis und die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger zu fördern und sie einladen, die Energiewende mitzudenken und mitzumachen.

In Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein, dem Gemeindetag sowie dem Verband kommunaler Unternehmen soll der EnergieMonitor den Einheimischen für alle Kommunen in Schleswig-Holstein



kostenlos verfügbar gemacht werden. Neben der Sicht auf einzelne Kommunen wird auch eine aggregierte Betrachtung auf Amts-, Kreis- sowie auf Landesebene möglich sein.

Was zeigt der EnergieMonitor?

Der EnergieMonitor veranschaulicht die aktuelle Energieversorgungssituation der



Aktuelle Energieversorgungssituation in der Kommune

(SH Netz GmbH)

jeweiligen Kommune: Er stellt gegenüber, wieviel elektrische Energie in den lokalen Erzeugungsanlagen – differenziert nach Erzeugungsarten Wind, Photovoltaik, Biogasverstromung, Kraft-Wärme-Kopplung und Wasserkraft – aktuell produziert und wieviel elektrische Energie durch die Kundengruppen Industrie und Gewerbe, Kommunen und private Haushalte verbraucht wird.

In Phasen von lokaler Überproduktion wird sichtbar, wieviel Strom ins übergeordnete Netz eingespeist wird und zur Versorgung anderer Regionen Deutschlands beiträgt. In Phasen von lokaler Unterproduktion zeigt der EnergieMonitor, wieviel Energie aus dem übergeordneten Stromnetz bezogen wird, um den lokalen Strombedarf zu decken.

Der EnergieMonitor zeigt aber nicht nur die aktuelle Versorgungssituation. Er gibt zusätzlich einen Überblick über deren Entwicklung und zeigt, wie sich der Verbrauch und die Erzeugung im Tages- und Wochenverlauf sowie über das Jahr verändern.

Sehr gut erkennbar wird dies bei Photovoltaikanlagen: Der Energieertrag erreicht meist um die Mittagszeit seinen Höhepunkt, der bei Bewölkung deutlich abnimmt und zudem im Winter viel schwächer ausgeprägt ist als im Sommer. Die Erzeugung aus Windenergie ist hingegen weitgehend unabhängig von der Tageszeit und der Ertrag fällt im Winter höher als im Sommer aus. Es wird transparent, wann, wie häufig und wie ausgeprägt die

Phasen der Über- oder Unterversorgung sind.

Der EnergieMonitor drängt die Frage auf, wie die lokale Erzeugung und der Verbrauch in eine höhere Übereinstimmung gebracht und der lokale Energiebedarf stärker aus lokaler Erzeugung gedeckt werden kann. Genau diese Diskussion möchten wir mit dem EnergieMonitor forcieren:

- Kann ein (weiterer) Ausbau von EE-Anlagen einen relevanten Beitrag leisten, die Eigenversorgungsquote relevant zu steigern? Wenn ja: Welche Anlagenarten müssten in welchem Umfang ausgebaut werden?
- (Wie) können wir unseren Verbrauch vor Ort stärker an der lokalen Erzeugung orientieren und so den Eigenverbrauch erhöhen?
- Können Speicher in Phasen der Überproduktion Energie aufnehmen und helfen, die Phasen von Unterproduktion zu überbrücken?
- Können wir unseren Strombedarf durch Effizienzmaßnahmen senken, so dass es leichter wird, unseren lokalen Eigenbedarf zu decken?
- Wie können wir die Stromüberproduktion nutzen, um damit mehr Wertschöpfung vor Ort zu generieren?

Die Motivation, über diese Fragen nachzudenken und Maßnahmen zur Optimierung der Eigenversorgung zu ergreifen, wird nochmal deutlich steigen, wenn dies direkt mit einem wirtschaftlichen Vorteil

verbunden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn die oben erwähnte EU-Richtlinie „RED2“ in einer ähnlichen Art und Weise in nationales Recht überführt wird, wie es unsere Nachbarstaaten bereits getan haben.

Bei den Überlegungen zur Optimierung der Eigenversorgung ist es wichtig, drei Dinge im Hinterkopf zu behalten:

- 1) Der Bedarf nach elektrischer Energie wird sich in den nächsten Jahren stark verändern: Durch den Ausbau der Elektromobilität und den Umstieg von konventionellen Heizungen auf Wärmepumpen wird der Strombedarf bis zum Jahr 2040 deutlich steigen. Das betrifft insbesondere die Wintermonate.
- 2) Nicht alle Regionen Deutschlands haben die Möglichkeit, ihren Energiebedarf in relevantem Umfang aus eigener Produktion zu decken. Das gilt insbesondere für die eher städtisch geprägten Kommunen und für Industrieregionen mit hohem Energiebedarf. Des halb ist es wichtig, bei der Energieversorgung nicht nur an den eigenen Bedarf zu denken, sondern die lokalen Standortvorteile zu nutzen, um einen Beitrag zur Versorgung anderer Regionen zu leisten. Umgekehrt profitieren die ländlich geprägten Räume von den Industriegütern, Dienstleistungen und dem Kulturangebot aus den Städten.
- 3) Auch in Regionen mit besten Voraussetzungen für einen hohen Grad an Eigenversorgung aus Erneuerbaren Energien, wird es Phasen geben, in



Entwicklung der Energieversorgung in der Kommune über die Zeit (SH Netz GmbH)

denen der Energieertrag und die Speicherkapazität nicht ausreichen, um den lokalen Energiebedarf zu decken. Das sollte im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung auch nicht das Ziel sein – denn in solchen Phasen kann die Energie über das europäische Verbundnetz aus den Regionen bezogen werden, wo gerade ausreichend Energie zur Verfügung steht.

Wie weit ist der Rollout des EnergieMonitors in Schleswig-Holstein?

In allen Vollkonzessionsgebieten von SH Netz ist der EnergieMonitor bereits verfügbar und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurden hierzu kontaktiert. Ergänzend dazu haben wir Links, Text-

bausteine und Bildmaterial versendet, um den EnergieMonitor in die jeweilige Gemeinde-Homepage einzubinden.

In den Kommunen, in denen SH Netz nicht Stromnetzbetreiber ist, benötigen wir zunächst Daten der jeweiligen Stadt- oder Gemeindewerke, damit wir den EnergieMonitor aufbauen können. Hierzu haben wir im Januar alle Stadt- und Gemeindewerke angeschrieben.

Auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dieser Kommunen haben wir informiert. Der Aufbau der EnergieMonitore für diese Kommunen wird in der Reihenfolge der Datenbereitstellung erfolgen.

Wie geht es mit dem EnergieMonitor weiter?

Zusätzlich zur aktuellen Energieverbrauchsline ist eine prognostizierte Kenn-

linie für das Jahr 2040 anvisiert. Sie veranschaulicht, dass der Strombedarf – wie oben dargestellt – zukünftig insbesondere in den Wintermonaten stark zunehmen wird.

Aktuell können die Daten der anderen Netzbetreiber nur in einem manuellen Prozess integriert werden. Zur Reduktion des Aufwandes und weiteren Verbesserung der Datenqualität streben wir die Entwicklung einer automatisierten Anbindung an.

Unser Ziel ist es, aus den Daten des EnergieMonitors Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Optimierung der Energieversorgung innerhalb der Kommune abzuleiten. Es ist geplant, diesen „Optimierungsbericht“ Interessenten gegen ein Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) berät initial zu Umsetzungsmöglichkeiten

Dr. Julia Kroh, Detlef Schröder, Investitionsbank Schleswig-Holstein

Die Auswirkungen von Klimaveränderungen und die notwendigen Anpassungen sind in verschiedenen kommunalen Handlungsfeldern relevant – insbesondere auch wegen neuer gesetzlicher Anforderungen. Maßnahmen der Klimaanpassung sind entsprechend vielfältig. Die Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI, s. Abbildung 1) unterstützt Kommunen im Auftrag des Landes bei Fragestellungen zur Klimaanpassung mit Initialberatungen, Veranstaltungen und Netzwerkformaten.

Klimaanpassungsstrategie gibt inhaltlichen Rahmen der Klimaanpassung in Schleswig-Holstein

Ziel des Bundesklimaanpassungsgesetzes (KAnG) ist es, der Klimaanpassung in Bund, Ländern und den Gemeinden einen verbindlichen Rahmen zu geben. Die Bundesregierung verpflichtet sich damit, eine vorsorgende Klimaanpassungsstra-

tegie mit messbaren Zielen vorzulegen und umzusetzen. Ebenso werden die Länder beauftragt, eine eigene Klimaanpassungsstrategie vorzulegen und umzusetzen. In Schleswig-Holstein gibt es seit 2011 einen Fahrplan zur Klimaanpassung. Im ersten Quartal 2025 wird voraussichtlich die erste fachübergreifende Klimaanpassungsstrategie beschlossen. Sie soll abbilden, welche Klimaentwicklungen zukünftig in Schleswig-Holstein zu erwarten sind, wo und in welcher Form die größten Klimarisiken bestehen und welche Maßnahmen zur Verminderung dieser Risiken ergriffen werden müssen.

Mit der Klimaanpassungsstrategie, die unter Beteiligung aller Fachressorts des Landes erstellt wird, bekommen die Kommunen einen aktualisierten inhaltlichen Rahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. **Diese zeigt vor allem, dass Klimaanpassung als gemeinsam anzugehende Querschnitts-**



Dr. Julia Kroh



Detlef Schröder

aufgabe auf allen Ebenen verstanden werden sollte. Die relevantesten Handlungsfelder, darunter Boden, Landwirtschaft, Wasserhaushalt, Bauwesen und Raumordnung sowie Regional- und Bauleitplanung, werden mit ihren Klimarisiken beschrieben, die Anpassungsziele definiert und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Die Maßnahmen verweisen auf

EKI unterstützt Kommunen in Schleswig-Holstein

Mit der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) des Landes Schleswig-Holstein unterstützt die Energieagentur bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein Städte und Gemeinden dabei, Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Klimaanpassung zu identifizieren und umzusetzen. Die IB.SH Energieagentur bietet kommunalen Akteuren im Rahmen einer kostenfreien Initialberatung die Möglichkeit, geeignete Aktivitäten zu identifizieren und Projektideen zu vertiefen. Gemeinsam mit den Gemeinden und Städten erörtern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IB.SH Energieagentur passende Vorgehensweisen und zeigen auch anhand von Praxisbeispielen aus Schleswig-Holstein konkrete Maßnahmen auf. Als Abteilung des zentralen Förderinstituts des Landes Schleswig-Holstein legt die IB.SH Energieagentur dabei auch stets einen Schwerpunkt auf die Fördermöglichkeiten des Bundes und Landes und begleiten Sie auch bei der weiteren Fördermittelakquisition und Finanzierung von Projekten. Im Rahmen der EKI werden ebenfalls Qualifizierungen und verschiedene Veranstaltungen zu Information und Vernetzung angeboten.

Alle Informationen und Ansprechpartner der EKI unter www.eki.sh

den inhaltlichen Gestaltungsspielraum durch die Kommune. Darunter fallen beispielsweise die Bauleitplanung und die Umsetzungsunterstützung durch Förderungen wie etwa der Altlasten-Förderrichtlinie des Landes und der Förderrichtlinie zur Förderung von Vorhaben zur Flächenrevitalisierung und Altlastensanierung im Rahmen des schleswig-holsteinischen EFRE-Programms 2021-2027.

Novelle des Gesetzes über die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels gibt gesetzlichen Rahmen

Schleswig-Holsteins Kreise und kreisfreie Städte bekommen im Zuge der Novelle des Gesetzes über die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (EWKG) mit der Klimaanpassung durch die Überführung des Bundesklimaanpassungsgesetzes in Landesrecht eine weitere Pflichtaufgabe. Das Ziel der Landesregierung ist die flächendeckende Erstellung von Klimaanpassungskonzepten. Die elf Kreise und vier kreisfreien Städten haben dafür ein Zeitfenster bis zum 30. Juni 2029. Zu diesem Termin sollten entsprechende Klimaanpassungskonzepte vorliegen. Hat ein Kreis oder eine Kommune bereits ein Klimaanpassungskonzept erstellt, sollen vorhandene Konzepte dem zuständigen Ministerium ab Februar 2025 zweijährig gemeldet werden.

Bei der Erstellung der Konzepte haben die Kreise und kreisfreien Städte Gestaltungsspielraum. Grundlage der Konzepte bildet idealerweise eine Klimarisikoprüfung. Neben den wesentlichen Handlungsfeldern, in denen Anpassungsbedarf besteht, ist ein Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes ein Kernelement. Dabei entscheiden die Kreise und kreisfreien Städte, ob und wie die Öffentlichkeit beteiligt wird und die Maßnahmenumsetzung einer Berichtserstattung bedarf. Liegt für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt bereits ein Klimaanpassungskonzept vor, kann es genutzt werden, sofern es den Vorgaben des Bundesklimaanpassungskonzeptes entspricht.

Das Quartier als zentraler Bestandteil der Klimaanpassung

Kommunen können Klimaanpassung vorrangig im eigenen Einflussbereich wie in Planungsprozessen, Flächenmanagement und bei der Umsetzung im öffentlichen Raum wie auch bei öffentlichen Liegenschaften vorantreiben. Das Bundesklimaanpassungsgesetz und die Novelle des Baugesetzbuches unterstützen Kommunen dabei durch Berücksichtigungsgedanken und klare Gestaltungsvorgaben von Planungsprozessen. Nicht nur in Städten, sondern auch im ländlichen Raum können Orts- und Gemeindekerne eng bebaut und versiegelt und damit von Klimaveränderungen wie Starkregen und Hitze betroffen sein.

Das Quartier und seine graue, grüne und blaue Infrastruktur werden damit aus kommunaler Sicht zum zentralen Bestandteil von Klimaanpassungsaktivitäten. Maßnahmen, die in Quartieren umgesetzt werden können, sind unter anderem ganzheitliche Ansätze wie das Schwammstadt-Prinzip und Einzelaktivitäten wie die Entsiegelung von Flächen und die Begrünung von Gebäuden.

Start in die Klimaanpassung – aber wie?

Generell gilt: Klimaanpassungskonzepte geben einen guten Überblick über Handlungsfelder und Maßnahmen. Aber nicht jede Kommune braucht zwangsläufig ein umfassendes Klimaanpassungskonzept. Insbesondere kleine Kommunen im ländlichen Raum können bedarfsangepasst planen und umsetzen. Jede Kommune kann unterschiedlich von den Folgen des Klimawandels betroffen sein. Ob Starkregen oder Hitze – das jeweilige Risiko sollte jede Kommune für sich prüfen. Um sich einen Überblick über das Risiko der Kommune zu verschaffen, können Karten hilfreich sein. So geben beispielsweise (kostenlose) Hinweiskarten zu Starkregengefahren des Landes und Klimasignalkarten¹ eine erste Einschätzung zu möglichen Klimaveränderungen in der Kommune. Konkrete Schritte zur Klimaanpassung lassen sich sowohl im Bestand als auch im Neubau mitdenken. In Flächennutzungs- und Bauleitplänen können Kommunen Maßnahmen zur Klimaanpassung festlegen, sofern sie nicht schon gesetzlich vorgeschrieben sind.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Einen Überblick zu Fördermöglichkeiten von Klimaanpassungsmaßnahmen geben die Förderdatenbank des Bundes² und die Datenbank zu Fördermöglichkeiten für Klimaanpassung auf den Seiten des Zentrums Klimaanpassung.³ Ausgewählte Förderprogramme des Landes Schleswig-Holstein für Kommunen für investive Maßnahmen sind:

- Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Altlastensanierung und Flächenrevitalisierung; IB.SH unter www.ib-sh.de/produkt/lpw21-27-flaechenrevitalisierung

¹ beispielsweise vom GERICS Climate Service Center Germany

² www.foerderdatenbank.de

³ <https://ad.zentrum-klimaanpassung.de/foerdermoeglichkeiten/startseite>

- Richtlinie zur Förderung von Küstenschutzmaßnahmen in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | Verwaltungsvorschrift (Schleswig-Holstein) | Richtlinie zur Förderung von Küstenschutzmaßnahmen in Schleswig-Holstein | i. d. F. v. 20.12.2023 | gültig ab 01.01.2024 (juris.de)); Land SH; Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Foerderwegweiser/5_1_2_Kuestenschutz.html
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in den Schleswig-Holsteinischen Niederungsgebieten; Land SH; www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/niederungen/downloads/foerderRL_Niederungen.pdf

Unterstützung durch das Land in der Klimaanpassung

Das Land Schleswig-Holstein setzt bereits in vielen Bereichen wie dem Küstenschutz (Deichsicherungs- und Verstärkungsmaßnahmen, Warftverstärkungs- und Entwicklungsprogramm), dem Gewässerschutz (Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie), der Gesundheit (Hitzewarnungen), der Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz (Auen- und Moorschutzprogramm, Knickschutz) um. Ende 2024 wurden außerdem Hinweiskarten zu Starkregen Gefahren veröffentlicht. Neben der Unterstützung durch die EKI ist in 2025 zudem der Aufbau einer Beratungsstelle für Kommunen zum Thema Wassergefahren und die Durchführung einer übergreifenden Klimarisikoprüfung für Schleswig-Holstein geplant.

Fazit

Der Anpassung an die Folgen des Klimawandels kommt eine immer größere Be-

deutung zu. Der Bund und das Land Schleswig-Holstein haben dazu die Rahmenbedingungen gesetzt. Klimaanpassung ist nicht als ein separates Handlungsfeld zu sehen, sondern ist vielmehr ein stets zu berücksichtigendes Querschnittsthema, das Bund, Länder und Kommunen gemeinsam betrifft.

Ihre Ansprechpartner:

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Energieagentur
eki@ib-sh.de
www.ib-sh.de/eki

Swea Evers
Tel.: 0431 9905-2891
swea.evers@ib-sh.de

Detlef Schröder
Tel.: 0431 9905-3093
detlef.schröder@ib-sh.de

Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG weist Klagen gegen Erdkabel für

Höchstspannungsleitung ab

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteilen vom 08.01.2025 drei Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für einen Abschnitt der 380-kV Höchstspannungsleitung von Wehrendorf nach Gütersloh im Bereich der Stadt Borgholzhausen abgewiesen (Az.: BVerwG 11 A 23.23, 24.23 und 25.23). Die Kläger sind Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und wenden sich gegen die Führung der Leitung als Erdkabel auf ihren Flächen. Ihre Klagen blieben erfolglos. Die beklagte Bezirksregierung Detmold durfte sich dafür entscheiden, die Leitung zwischen den Kabelübergabestationen Riesberg und Klusebrink auf einer Strecke von 4,2 km als Erdkabel zu führen.

Die Kläger, Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, wandten sich beim erstinstanzlich zuständigen BVerwG jeweils gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold für den Neubau einer Höchstspannungsleitung zwischen den Punkten Hesseln

(Halle/Westfalen) und der Landesgrenze zu Niedersachsen bei Borgholzhausen. Der Planfeststellungsbeschluss sieht für einen Teil des Abschnitts eine Freileitung und für eine Strecke von rund 4,2 km zum Schutz der Wohnbebauung von Borgholzhausen die Verlegung eines Hochspannungserdkabels vor. Die Kläger sind Landwirte und halten die Planung eines Erdkabels auf diesem Abschnitt für fehlerhaft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verkabelung seien nicht gegeben und die Planung sei außerdem wegen der Betroffenheit für die Landwirtschaft und wegen der massiven Eingriffe in den Boden beanstanden. Eine durchgehende oberirdische Freileitung sei vorzugswürdig. Laut BVerwG dürfen nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Abschnitte der Gesamtleitung von Wehrendorf nach Gütersloh als Erdkabel errichtet und betrieben werden, um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen. Der 4,2 km lange Abschnitt zwischen Riesberg und Klusebrink sei ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt. Die Auslösekriterien des § 2

Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG seien erfüllt, weil sich die Leitung östlich der Stadt Borgholzhausen weniger als 400 m an Wohnbebauung im Innenbereich und weniger als 200 m an Wohnbebauung im Außenbereich annähert; betroffen von dieser Annäherung sind insgesamt rund 380 Wohngebäude. Ein Verlangen der Behörde nach einem Erdkabel wäre nicht erforderlich. Ausreichend wäre, dass die Vorhabenträgerinnen, also die Netzbetreiber, ein Erdkabel geplant haben und sich die Planfeststellungsbehörde diese Planung abwägend zu eigen gemacht hat.

Der Planfeststellungsbeschluss sei frei von beachtlichen Abwägungsfehlern. Die Führung als Erdkabel schütze das Wohnumfeld etlicher Wohngebäude, die sich in einem Abstand von weniger als 400 m zur Bestandstrasse befinden und bei einem Neubau als Freileitung durch höhere Masten stärker als bisher belastet würden. Zudem komme das Erdkabel dem Schutz von Biotopen zugute. Dem Bodenschutz und den Interessen der Landwirtschaft trägt der Planfeststellungsbeschluss, nach Ansicht des BVerwG, ausreichend Rechnung.

Der Gesetzgeber erlaube die Führung von Höchstspannungsleitungen als Erdkabel und gebe damit zu erkennen, dass er vorübergehende Schädigungen des Bodens

durch Bauarbeiten grundsätzlich für hinnehmbar erachte. Das planfestgestellte Bodenschutzkonzept stelle ausreichend sicher, dass die Böden nach der Bauphase sowohl in ihrer Struktur als auch in ihren Funktionen weitgehend wiederhergestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde durfte davon ausgehen, dass der die Erdkabel umgebende Flüssigboden nach seinen hydrogeologischen Eigenschaften dem Ursprungszustand möglichst nahekommt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen könnten die Flächen wieder bewirtschaftet werden; ausgeschlossen sei nur Vegetation, die tiefer als 1,10 m wurzelt. Schließlich sei der Planfeststellungsbeschluss den Gefahren einer Bodenerwärmung ausreichend nachgegangen, durfte diese aber als gering einschätzen. Mögliche Unsicherheiten seien den Klägern zuzumuten gewesen, weil sie bei der vom Gesetz angestrebten Erprobung unvermeidbar seien und der Planfeststellungsbeschluss insoweit Entschädigungsansprüche regelt.

Weitere Informationen:

Die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 3/2025 ist unter www.bv-erwg.de abrufbar.

2. BVerwG bestätigt Urteil zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in der Abwasserentsorgung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit einem Beschluss vom 24.09.2024 (Az.: 8 B 12.24) die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen ein Urteil des Thüringer OVG vom 15.11.2023 (Az.: 4 KO 25/17) zurückgewiesen. Inhalt des Rechtsstreites sind die Kosten des Anschlusses an einen Abwasserkanal im Zusammenhang mit der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Abwasseranlage. In dem Verfahren wendet sich der Kläger gegen den ihm auferlegten Anschluss seines mit einem Wohnbungalow bebauten Wohngrundstückes an den in dieser Straße erst nach dem Jahr 2010 errichteten Schmutzwasserkanal. Die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion hatte ihm 1990 eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zum Einleiten von Abwasser in das Grundwasser erteilt. In den Nebenbestimmungen heißt es unter anderem, die Genehmigung erlösche, sobald die Erschließung der Ortslage hinsichtlich Abwasserableitung und -behandlung erfolgt sei und die Möglichkeit des Anschlusses an diese öffentliche Anlage bestehe.

2014 wurde dem Kläger durch Änderungsbescheid der Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung aufgehoben. Hiergegen richtet sich nun die Klage.

Der Klage wurde in der ersten Instanz vor dem Verwaltungsgericht stattgegeben. Das Gericht hat zur Begründung ausgeführt, dem Kläger stehe ein Anspruch auf die Befreiung vom Anschlusszwang zu, da der Anschluss an das Abwassernetz angesichts der entstehenden Kosten von 30.000 Euro unzumutbar sei.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt, welche durch das OVG Thüringen zugelassen wurde. Das OVG Thüringen gab der Berufung statt und wies die Klage als unbegründet ab.

Anlässlich der Klage stellte das Gericht einige grundsätzliche Punkte fest:

Zum einen liege die Frage, wann, ob und wo ein Grundstück im Gebiet des für die Abwasserbeseitigung Zuständigen an dessen öffentlich-rechtliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, im gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar, in Übereinstimmung mit europä- und wasserrechtlichen Vorgaben bzw. wasserwirtschaftlichen Gründen auszuüben den Planungsermessen des Zuständigen.

Das Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers, der auf seinem Grundstück eine eigene private Kläranlage betreibt, sei grundsätzlich von vornherein dahingehend eingeschränkt, dass er seine Anlage nur so lange benutzen darf, bis der Abwasserbeseitigungspflichtige von der ihm gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch macht, die Abwasserbeseitigung im öffentlichen Interesse in seine Verantwortung zu übernehmen und hierfür den Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen.

Besonderen Ausnahmefällen, in denen die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs mit Blick auf Art. 14 GG und das Verhältnismäßigkeitsgebot zu unbilligen Härten führt, könne durch die Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Rechnung getragen werden. Ungünstig topographische Gegebenheiten, die zwecks Anschlusses des Grundstückes an den Abwasserkanal eine Hebeanlage erfordern, oder ein nur geringer Abwasseranfall auf dem anzuschließenden Grundstück würden grundsätzlich keine Befreiung rechtfertigen.

Ein Anspruch auf Befreiung vom Anschlusszwang sei gegeben, wenn die Kosten des Anschlusses ein Sonderopfer in Form eines enteignungsähnlichen Eingriffs darstellen, also wenn sich im Zeit-

punkt der Entscheidung des Gerichts die konkreten Anschlusskosten dem ggf. durch Sachverständigengutachten zu ermittelnden konkreten Verkehrswert des Grundstückes annähern. Sollte dieser Fall nicht vorliegen, bedürfe es einer für den jeweiligen Einzelfall vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung der objektiven, grundstücksbezogenen Gründe. Eine Unverhältnismäßigkeit des Anschlusszwangs liege im Einzelfall jedenfalls offensichtlich nicht vor, wenn, wie im entschiedenen Fall, die konkreten Anschlusskosten noch nicht einmal 10 Prozent des aktuellen Verkehrswertes erreichen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt und die Revision nicht zugelassen, da der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung stärkt den grundsätzlich bestehenden Anschlusszwang an das öffentliche Abwassernetz und die Kostentragungspflicht der Verpflichteten. Dies ist aus Gründen des Grundwasserschutzes und zur Entlastung der kommunalen Abwasserbetriebe begrüßenswert. Ausnahmen gelten demnach auch nicht für Grundstückseigentümer mit einer privaten Kläranlage. Für Ausnahmen vom Anschlusszwang werden zudem hohe Anforderungen an die Unverhältnismäßigkeit gestellt.

3. OVG Münster:

Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden grundsätzlich zulässig

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 27.11.2024 mit zwei Grundsatzurteilen (Az.: 10 A 2281/23 und 10 A 1477/23) zum nordrhein-westfälischen Denkmalrecht entschieden, dass bei der Errichtung von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden regelmäßig das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien die Belange des Denkmalschutzes überwiegt.

Die Eigentümerin eines Einfamilienhauses in der „Golzheimer Siedlung“ in Düsseldorf, für die eine Denkmalbereichssatzung gilt, möchte auf einer aus dem Straßenraum teilweise einsehbaren Dachfläche ihres Hauses eine Solaranlage errichten. Die Stadt Düsseldorf lehnte es ab, die dafür nach dem Denkmalschutzgesetz NRW erforderliche Erlaubnis zu erteilen. Das VG Düsseldorf verpflichtete auf die Klage der Eigentümerin die Stadt, die Genehmigung zu erteilen. Demgegenüber bestätigte das VG Arnsberg in dem zweiten Fall die Entscheidung der Stadt

Siegen, die der Klägerin eine denkmalrechtliche Erlaubnis für eine Solaranlage auf der weithin sichtbaren Dachfläche versagt hatte. Hierbei geht es um ein Wohngebäude, das als ehemalige Schule als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Siegen eingetragen ist. In beiden Fällen waren Solarmodule in einer denkmalschonenden Ausgestaltung gewählt worden.

Das OVG Münster entschied nun, dass das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in beiden Fällen die Belange des Denkmalschutzes überwiege. Es verweist auf die im Juli 2022 in Kraft getretene Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Danach sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, und zwar so lang, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist. Diese Vorgabe, für die dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zukommt, beeinflusst laut OVG auch das nordrhein-westfälische Denkmalschutzrecht.

Zwar bleibe die Abwägung zwischen den denkmalrechtlich Belangen und dem Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin erforderlich. Letztere seien dabei aber als regelmäßig vorrangiger Belang einzustellen. Nur wenn besondere Umstände des Denkmalschutzes der Errichtung von Solaranlagen entgegenstehen, darf die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ausnahmsweise versagt werden.

Da das OVG Münster die Revision in beiden Verfahren nicht zugelassen hat, können dagegen noch Beschwerden beim BVerwG eingelegt werden. Die Urteile sind demnach noch nicht rechtskräftig.

Anmerkung des DStGB

Die Urteile des OVG Münster sind aus Sicht des DStGB kritisch zu betrachten. Zwar ist das gesetzgeberische Ziel des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien besonders zu beachten, jedoch sollte im Genehmigungsverfahren immer eine Prüfung des Einzelfalls vorgenommen werden. Hier sollte das öffentliche und private Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals gleichrangig abgewogen werden.

So begründete auch das OVG Lüneburg seine Entscheidung in seinem Urteil vom 8. Juni 2023 (Az.: 1 ME 15/23). Hier wurde zu Gunsten des Denkmalschutzes ent-

schieden und das Abbringen von bereits montierten Photovoltaikanlagen angeordnet.

Aufgrund der divergierenden Urteile und der somit uneindeutigen Rechtslage wäre eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hilfreich.

Weitere Informationen

Die Mitteilung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zu den beiden Urteilen mit den Aktenzeichen 10 A 2281/23 (I. Instanz: VG Düsseldorf 28 K 8865/22) und 10 A 1477/23 (I. Instanz: VG Arnsberg 8 K 40/22) finden sich unter www.ovg.nrw.de.

4. VG Gießen:

Bewohnerparkausweise auch für im Ausland zugelassene Fahrzeuge

Mit Urteil vom 13.11.2024 (Az.: 6 K 2830/24.GI) des Verwaltungsgerichts Gießen wurde die Stadt Marburg dazu verpflichtet, einer Studentin einen Bewohnerparkausweis zu erteilen, die ein in Tschechien zugelassenes Fahrzeug nutzt. Das Urteil stellt demnach fest, dass eine ausländische Zulassung allein kein ausreichender Grund ist, den Antrag abzulehnen. Die Prüfung ob die Voraussetzungen für eine dauerhafte Teilnahme am deutschen Straßenverkehr erfüllt sind, liegt im Verantwortungsbereich der Zulassungsbehörden.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt wohnt die Klägerin in einem Bewohnerparkgebiet der Beklagten. Sie nutzt ein Kraftfahrzeug ihres Vaters, der tschechischer Staatsangehöriger ist und das Fahrzeug in Tschechien zugelassen hat. Im Frühjahr 2024 beantragte sie bei der Stadt Marburg die Erteilung eines Bewohnerparkausweises. Dies lehnte die Stadt mit der Begründung ab, dass sie Bewohnerparkausweise für Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung nicht erteilen könne. Im Rahmen des Klageverfahrens argumentierte die Stadt weiter, dass eine ausländische Zulassung gegen eine dauerhafte Nutzung des Fahrzeugs durch die Klägerin spreche, weil ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug nur vorübergehend am Verkehr in Deutschland teilnehmen dürfe.

Die zur Entscheidung über den Rechtsstreit berufene Berichterstatterin bejahte hingegen den Anspruch der Studentin auf einen Bewohnerparkausweis. Bei der Klägerin handele es sich um eine Anwohnerin, die das betroffene Fahrzeug nachweislich dauerhaft nutze.

Gegen eine dauerhafte Nutzung spreche insbesondere nicht, dass Kraftfahrzeuge

mit ausländischer Zulassung nur vorübergehend am Straßenverkehr in Deutschland teilnehmen dürfen. Es sei bereits nicht klar, ob das von der Klägerin genutzte Fahrzeug diese Voraussetzungen erfülle. Die Klägerin gab nämlich an, dass sie das Fahrzeug während der Semesterferien nicht in Deutschland nutze. Diese Prüfung obliege der Zulassungsbehörde, die je nach Einzelfall eine Untersagung des Betriebs im öffentlichen Straßenverkehr ohne deutsche Zulassung aussprechen könne.

Die Versagung eines Bewohnerparkausweises für im Ausland zugelassene Fahrzeuge entspreche nicht dem Zweck der Vorschriften. Ein Bewohnerparkgebiet diene dem Anwohnerinteresse, in innerstädtischen Wohnstraßen eine Abstellmöglichkeit für ein (dauerhaft) genutztes Kraftfahrzeug zu finden.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten können Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof beantragen.

Anmerkung des DStGB

Kommunen müssen dem Urteil nach Bewohnerparkausweise auch für Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung erteilen, sofern die Fahrzeuge von Anwohnern nachweislich dauerhaft genutzt werden. Die ausländische Zulassung allein ist kein ausreichender Grund, den Antrag abzulehnen. Die Frage, ob ein Fahrzeug mit ausländischer Zulassung die Voraussetzungen für eine dauerhafte Teilnahme am deutschen Straßenverkehr erfüllt, liegt im Verantwortungsbereich der Zulassungsbehörden und damit in der Regel auf Kreisebene und nicht bei kreisangehörigen Städten oder Gemeinden, die ggf. Parkausweise ausstellen.

Weitere Informationen

Die Pressemitteilung des VG Gießen vom 19.11.2024 ist abrufbar unter: www.verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de

E-Vergabe ab 2025 ab bestimmten Wertgrenzen verpflichtend

Ab dem 1. Januar 2025 ist für Vergabeverfahren im Bereich von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO), die ab diesem Zeitpunkt begonnen werden, eine elektronische Vergabe verpflichtend über einem Auftragswert von 150.000 EUR netto.

Darüber hinaus ist gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 der SHVgVO ein elektronisches Vergabeverfahren für Bauleistungen über einem Auftragswert von 1.000.000 € netto grundsätzlich verpflichtend.

Jede Vergabestelle kann entscheiden, ob sie eine reine e-Vergabe oder mit Blick auf die angesprochene Auftraggeberseite ein „hybrides“ Verfahren wählt.

Die Mitglieder des SHGT können bei der Erfüllung der neuen Anforderungen von dem Kooperationsrahmenvertrag des SHGT mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) profitieren. So können Ämter, Gemeinden und Verbände – z.B. ohne eigene Vergabestellen oder ohne Zugang zu einer elektronischen Vergabeplattform, aber beispielsweise auch bei Personalengpässen – die Unterstützungsleistungen der GMSH nutzen. Als landesweit größte öffentlich ausschreibende Stelle wickelt die GMSH bereits seit 2011 Vergabeverfahren über eine elektronische Vergabeplattform des Landes Schleswig-Holstein ab. Diese e-Vergabe-Plattform „e-vergabe-sh.de“ wurde gemeinsam mit Vertretern der öffentlichen Hand und der Wirtschaft, wie Auftragsberatungsstelle, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, konzipiert. Von den Vorteilen wie Transparenz, Bieterfreundlichkeit, Fördermittelerhalt, Recht- und Prozesssicherheit sowie Zeit- und Kostenersparnis profitieren die öffentlichen Dienststellen ebenso wie die Wirtschaftsbetriebe – ausdrücklich auch die regionalen kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Als zentrale Beschaffungsstelle nach EU-Recht verfügt die GMSH über entsprechende Erfahrung, das technische Know-How und darf ausschreibungsfrei öffentliche Auftraggeber, auch Ämter und Gemeinden, im Rahmen von hoheitlichen Beistandsleistungen unterstützen.

Neuerungen im Bereich „Wohnen“ zum 1. Januar 2025

Zum 1. Januar 2025 sind Neuerungen im Bereich „Wohnen“ in Kraft getreten. Das Wohngeld wird inflationsbereinigt erhöht. Damit bleibt die Entlastung durch die Wohngeld-Plus-Reform von 2023 auch zukünftig real erhalten. Weiterhin wurde zum 1. Januar 2025 die Neue Wohngemeinnützigkeit eingeführt. Durch die Einführung „wohngemeinnütziger Zwecke“ in der Abgabenordnung erhalten sozial orientierte Körperschaften Steuererleichterungen dafür, günstige Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Bezahlbares Wohnen ist essentiell für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserem Land. Damit das so bleibt, hat die Bundesregierung zwei weitere Maßnahmen auf den Weg gebracht: Die Dynamisierung des Wohngelds und die Einführung einer Neuen Wohngemeinnützigkeit. Sie sind zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten und tragen dazu bei, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger auch zukünftig weniger Sorge um ihr Zuhause machen müssen.

Die historische Wohngeld-Plus-Reform hat maßgeblich dazu beigetragen, dass in Zeiten gestiegener Energiekosten und hoher Inflation mehr Menschen mit geringen Einkommen Unterstützung bei ihren hohen Wohnkosten erhalten. Zugleich wurde das Wohngeld erhöht und im Wohngeldgesetz eine regelmäßige Dynamisierung vorgeschrieben. Diese Dynamisierung im Zwei-Jahres-Rhythmus garantiert eine Anpassung des Wohngelds an die Preis- und Mietpreisentwicklung.

Das entlastet private Haushalte und bewahrt deren reale Kaufkraft. Es wird somit sichergestellt, dass Rentnerinnen und Rentner sowie Erwerbstätige im Wohngeldbezug weder Bürgergeld noch Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen. Die Dynamisierung des Wohngelds ist zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Damit steigt das Wohngeld durchschnittlich um rund 15 Prozent. Der Wohngeldrechner auf der Webseite des BMWSB (www.bmwsb.bund.de/wohngeldrechner-2025) bietet eine erste Orientierung über einen möglichen Anspruch auf Wohngeld.

Ebenfalls zum 1. Januar 2025 ist die Neue Wohngemeinnützigkeit eingeführt worden. Im Rahmen des Jahressteuergeset-

zes 2024 hat der Bund ein wohngemeinnützigen Zweck neu in die Abgabenordnung eingeführt. Sozial orientierte Körperschaften (z. B. kommunale Unternehmen, Unternehmen der Sozialwirtschaft mit Wohnungsbeständen) können künftig vergünstigten Wohnraum bereitstellen und dabei von den umfassenden Steuererleichterungen der Gemeinnützigkeit profitieren.

Die von den Unternehmen angebotene Miete muss dann unterhalb der marktüblichen Miete liegen. Die Einkommensgrenzen sind so festgelegt, dass rund 60 Prozent der Haushalte in Deutschland und damit eine breite Bevölkerungsschicht potentiell zur Zielgruppe gehören.

Darüber hinaus setzt der Bund auch weiterhin einen Schwerpunkt auf die Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Die Neuausrichtung beim sozialen Wohnungsbau einerseits durch historisch hohe Fördermittelbeträge von Bund und Ländern und andererseits durch gezielte Hilfe für Auszubildende und Studierende zeigt Wirkung. In vielen Bundesländern wurde eine Trendwende eingeleitet und es wurden wieder mehr Sozialwohnungen geschaffen. So ist in 2023 die Anzahl der geförderten Wohneinheiten um knapp 21 Prozent gegenüber 2022 auf rund 50.000 Wohneinheiten gestiegen.

Quelle: BMWSB-Kurzinfo

Termine:

19.-20.02.2025:

Klausurtagung des Landesvorstandes des SHGT

13.03.2025:

Besprechung der SHGT-Kreisgeschäftsführer

15.03.2025:

Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

17.03.2025:

Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

18.03.2025:

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

19.03.2025:

Bürgervorstehertagung des SHGT

25.03.2025:

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

Pressemitteilung des DStGB vom 2. Januar 2025:

Kurswechsel einleiten – Starke Kommunen möglich machen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund appelliert an die Bundespolitik, einen Kurswechsel einzuleiten und die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu sichern. *„Die Lage der Städte und Gemeinden ist prekär. Das Finanzierungsdefizit der Kommunen wächst auf mehr als 17 Milliarden Euro an. Trotz aller Anstrengungen schaffen es die meisten Kommunen nicht mehr, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden ist in Gefahr“*, betonten der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, **Dr. Uwe Brandl**, und Hauptgeschäftsführer **Dr. André Berghegger** heute in Berlin. *„Kommunen müssen seit mehr als 20 Jahren immer mehr Leistungen erbringen, ohne dafür von Bund und Ländern eine ausreichende Gegenfinanzierung zu erhalten. So kann und darf es nicht weitergehen“*.

Die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden in Deutschland ist durch verschiedene Faktoren akut bedroht. Die Ausgaben für soziale Leistungen steigen ungebrems an. Gleichzeitig ist die konjunkturelle Lage angespannt, die Einnahmen stagnieren. Hinzu kommen Transformationsaufgaben, wie etwa der Umbau des Energiesystems oder die Anpassung an den Klimawandel. *„Die Grenze des Leistbaren ist vielerorts erreicht. Für immer*

neue und komplexere Aufgaben fehlt den Kommunen nicht nur das Geld, sondern immer häufiger auch das Personal. Es ist ein grundlegender Kurswechsel notwendig“, forderten **Brandl** und **Berghegger**. Gerade in Zeiten der Krise sind die Kommunen als Stabilitätsanker gefordert. Städte und Gemeinden sind das Fundament der Demokratie. Hier haben die Bürgerinnen und Bürger den ersten Kontakt mit dem Staat. *„Wir brauchen starke Kommunen für ein starkes Gemeinwesen und ein starkes Land. Umso mehr muss es alle politischen Ebenen alarmieren, wenn die kommunalen Kapazitäten finanziell, organisatorisch und personell an immer mehr Orten nicht einmal mehr für die pflichtigen Aufgaben ausreichen. Wo die Infrastruktur bröckelt, Daseinsvorsorgeleistungen nur noch mit Mühe erbracht werden können und Streichungen bei Sport- oder Kulturangeboten notwendig werden, sinkt die Zufriedenheit der Menschen und damit auch das Vertrauen in den Staat insgesamt“*, so **Brandl** und **Berghegger**.

Notwendig ist eine grundlegende Aufgabenkritik und ein Moratorium bei neuen staatlichen Leistungsversprechen. *„Neue Standards, Rechtsansprüche und gesetzliche Leistungen sind nicht mehr erfüllbar, ohne dass das Bestehende ehrlich über-*

prüft und angepasst wird“, stellten **Brandl** und **Berghegger** klar. Gleichzeitig ist eine strikte Anwendung des Konnexitätsprinzips zwischen Bund und Kommunen notwendig. *„Der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ muss endlich auch bei Leistungsversprechen des Bundes Anwendung finden. Städte und Gemeinden dürfen nicht länger Ausfallbürgen für Bund und Länder sein.“*

Allein bei den Ausgaben für soziale Leistungen verzeichnen die Kommunen Jahr für Jahr Anstiege im zweistelligen Prozentbereich. *„Wir werden im Jahr 2025 erstmals mehr als 80 Milliarden Euro für diesen Bereich aufwenden müssen“*, so **Brandl** und **Berghegger**. *„Dieser ungebrems Anstieg darf so nicht weitergehen. Es muss gelingen, soziale Leistungen zielgenauer und effizienter zu gestalten“*.

Zum notwendigen Kurswechsel gehört auch, die Chancen der Digitalisierung konsequent zu nutzen. *„Wir sind in Deutschland seit vielen Jahren zu zögerlich, wenn es um Digitalisierung geht. Anstatt die Bedenken zu diskutieren, müssen wir die Chancen und Potenziale nutzen.“*

Automatisierung und Künstliche Intelligenz können deutlich zu einer Entlastung der Kommunen beitragen. Zudem bietet die Digitalisierung die Chance, grundsätzlich über eine Aufgabenverteilung im Staat zu sprechen. *„Städte und Gemeinden sind nicht die Filialen von Bund und Ländern. Wenn es nur darum geht, Leistungen zu erbringen, bei denen es kein Ermessen vor Ort gibt, müssen wir die Frage stellen, ob diese nicht auch zentral erbracht werden können. Die Kfz-Zulassung ist ein Beispiel dafür, wie es im digitalen Zeitalter gelingen könnte, Personal und Kosten zu sparen“*, so **Brandl** und **Berghegger** abschließend.

Pressemitteilung des DStGB vom 3. Januar 2025:

Substanzverlust stoppen – Investitionen ermöglichen

Die Finanzsituation der Kommunen bleibt prekär. Der Status quo hat sich im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich verschlechtert. Mit Blick auf die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit vor Ort kann der Deutsche Städte- und Gemeindebund keine positiven Signale oder Entwicklungen erkennen. *„Die Tatsache, dass kaum noch finanzielle Kapazitäten ver-*

bleiben, um die Infrastruktur in Deutschland zu sanieren, geschweige denn zu modernisieren, sollte deutlich mehr Alarmbereitschaft auf allen politischen Ebenen hervorrufen“, betonten Präsident **Dr. Uwe Brandl** und Hauptgeschäftsführer **Dr. André Berghegger** heute in Berlin.

In nahezu allen Bereichen, von der Straße über die Schulen bis hin zu den Sportstät-

ten, macht sich der Substanzverlust bei der technischen und bei der sozialen Infrastruktur deutlich bemerkbar. Seit Jahrzehnten wird zu wenig in die öffentliche Infrastruktur investiert. Die explodierenden Infrastrukturschulden des Gesamtstaates wurden schon mehrfach auf das gesamte Volumen eines Bundeshaushalts geschätzt. Auf Ebene der Kommunen liegt der wahrgenommene Investitionsrückstand bei 186 Milliarden Euro. In den letzten zehn Jahren hat sich dieser Wert mehr als verdoppelt. Über die Hälfte des Investitionsstaus geht dabei auf die Bereiche Bildung und Verkehrsinfrastruktur zurück. *„Wir steuern in verschiedenen*

Bereichen auf Kippunkte zu, an denen ein bislang funktionierendes System irreversibel Schaden nimmt. Klar ist: Wenn Städte und Gemeinden nicht mehr handlungsfähig sind, steht unser demokratisches Gemeinwesen am Abgrund“, so **Brandl** und **Berghegger**.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten gelingt es in den Kommunen nicht mehr, die vorhandene Infrastruktur bedarfsgerecht zu erhalten, weil die finanziellen Mittel fehlen. Seit beinahe 25 Jahren ist die Bilanz zwischen Neuinvestitionen und Werteverzehr negativ. „Wir leben seit dem Jahr 2002 von der Substanz. Der Werteverzehr bei der kommunalen Infrastruktur, also bei Schulen, Sportstätten oder Straßen, beträgt jeden Tag 13 Millionen Euro und eine Verbesserung der Situation ist nicht absehbar“, warnten **Brandl** und **Berghegger**.

„Wir müssen den Substanzverlust stoppen und in den Investitions-Modus schalten. Nur so kann es uns gelingen, dass wir international nicht noch stärker zurückfallen und Made-in-Germany wieder zum Aushängeschild werden kann. Investitionen müssen Vorrang haben vor konsumtiven Ausgaben. Sie dürfen nicht länger auf-

grund von Kostensteigerungen in anderen Bereichen zurückgestellt werden müssen. Um die notwendigen Erhaltungsinvestitionen zu ermöglichen und zugleich den Kurs auf Modernisierung zu richten, müssen die Kommunen finanziell besser ausgestattet werden“, so **Brandl** und **Berghegger**.

Die chronische Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist die größte Hürde für kommunale Investitionen. Hinzu kommen nicht-monetäre Hindernisse wie begrenzte Kapazitäten in der Bauverwaltung, steigende Baupreise, überbordende Administration, teilweise zu hohe und damit in der Regel teure Baustandards oder lange Gerichtsverfahren bei Klagen.

„Vor Ort in den Kommunen sind die Politikerinnen und Politiker ganz nah an der Bürgerschaft – sie wissen und spüren, wo die Bedarfe liegen. Kommunalpolitik findet nicht im Wolkenkuckucksheim statt, sondern mit dem größten und nächsten Bezug zu Menschen vor Ort. Wir fordern: Mehr Vertrauen in die Kommunen wagen. Wir brauchen zusätzliche Handlungsspielräume statt überbordender Bürokratie.“

„Die Verteilung von Lasten und Pflichten

muss fair ausgestaltet werden. In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten hat sich ein gravierendes Ungleichgewicht bei der Verteilung der staatlichen Finanzen ausgebildet. Die Kommunen erbringen derzeit gesamtstaatlich rund 25 Prozent der Ausgaben, erhalten jedoch nur rund 15 Prozent der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen. Es wird immer deutlicher, dass die weiteren föderalen Ebenen versuchen, ihre Haushalte auf Kosten der Kommunen auszugleichen“, machten **Brandl** und **Berghegger** deutlich.

„Wir brauchen eine politische und auch eine gesellschaftliche Priorisierung von Infrastrukturinvestitionen“, fordern **Brandl** und **Berghegger**. Eine Regierung, die in der Regel vier Jahre Zeit zur Bewährung hat, trifft Investitionsentscheidungen, die für die Wählerinnen und Wähler zeitnah spürbar sind. „Erforderliche Infrastrukturprojekte dieses gigantischen Ausmaßes lassen sich aber nicht mit Leuchtturmpolitik managen. Hier braucht es einen Strategiewechsel. Wir hoffen auf die dafür erforderliche Weitsicht und den Mut zur nachhaltigen Politik“, so **Brandl** und **Berghegger** abschließend.

Pressemitteilungen

Kommunale Landesverbände vom 16. Januar 2025:

Kommunale Landesverbände zum Landeshaushalt 2025 und Einsparvorschläge der KLV

Das Land muss seine Hausaufgaben machen, bevor auf Kosten der Kommunen gespart wird: Die Kommunalen Landesverbände erwarten einen strikten Kurs der Haushaltskonsolidierung und des Aufgabenabbaus auf Landesebene

„In den nächsten Wochen stehen die finalen Beratungen zum Landeshaushalt 2025 an: Wir schauen gespannt darauf, ob sich die Koalitionsfraktionen ernsthaft mit Alternativen zur Streichung wichtiger Finanzierungsbeiträge des Landes für die Kommunen – bei der Städtebauförderung, für den ÖPNV und für den Straßen- und Radwegbau – auseinandersetzen“, so formulieren die Geschäftsführer von Landkreistag, Gemeindetag und Städteverband **Dr. Sönke Schulz**, **Jörg Bülow** und **Marc**

Ziertmann eine klare Erwartungshaltung an die regierungstragenden Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen.

Im Herbst habe man den Fraktionsvorsitzenden Koch und Petersdotter umfangreiche Vorschläge gemacht, wie die Haushaltslücken des Landes geschlossen werden können, ohne die ohnehin angespannten kommunalen Haushalte weiter zu belasten. „Ich sehe nicht, dass man sich ernsthaft damit auseinandergesetzt hat und gesprächsbereit wäre. Die Akzeptanz beim

kommunalen Ehrenamt für die Konsolidierungsmaßnahmen des Landes sinkt damit weiter. Die Koalition wäre gut beraten, andere Themen in den Fokus zu nehmen und zunächst die eigenen Hausaufgaben zu machen, anstatt das Geld von den klammen Kommunen zu nehmen, die in diesem Jahr bereits mehr als eine Milliarde Euro Schulden machen müssen“, so **Dr. Sönke E. Schulz**, Geschäftsführer des Landkreistages.

„Im Mittelpunkt unserer Vorschläge steht der Aufwuchs des Landespersonals, der aufgrund der Pensionslasten den Handlungsspielraum auch zukünftiger Landeshaushalte weiter verengt“, erläutert **Jörg Bülow**, Geschäftsführer des Gemeindetages, die konkreten Alternativvorschläge der Kommunalen Landesverbände. Andere Bundesländer machten es vor: Im Land Bremen gebe es die Vorgabe, außerhalb von Polizei, Justiz und Schule ca. 1,5 Prozent Stellen einzusparen, in Hessen werde jede dritte Stelle nicht neu besetzt. „Wir gehen davon aus, dass sich allein mit einer solchen Maßnahme eine Einsparung von gut 180 Stellen und damit knapp 20 Mio. Euro jährlich erreichen ließe“, rechnet **Bülow** vor.

„Insbesondere in den Ministerialverwal-

gen gibt es schon heute Einsparpotenziale“, so **Marc Ziertmann**, Geschäftsführer des Städteverbandes, weiter. „*Perspektivisch wird das Land aber nicht ohne eine echte Aufgabenkritik, Beschränkung auf Kernaufgaben und damit eine echte Reduktion von Aufgaben auskommen. Hierzu findet sich in den Vorschlägen der Landesregierung bisher wenig. Die gemeinsamen Anstrengungen zum Bürokratie- und Aufgabenabbau sind aller Ehren wert; wir bewegen uns aber noch im ‚klein-klein‘ ohne nennenswerte fiskalische Effekte.*“

„Wir haben nicht erwartet, dass die Vorschläge der Kommunalen Landesverbände eins zu eins übernommen werden. Erschreckend ist aber, dass die Fraktionsanträge zum Landeshaushalt erneut in eine andere Richtung weisen und zusätzliche Mehrausgaben ausweisen und einen weiteren Stellenaufwuchs bedeuten“, kommentieren **Schulz, Bülow** und **Ziertmann** die Änderungsanträge der Regierungsfractionen. „Es ist angesichts der staatlichen, pflichtigen Aufgaben, die die Kommunen wahrnehmen, nicht in Ordnung, sie wie jeden anderen Zuweisungsempfänger zu behandeln. Dies wird der Rolle der Kommunen nicht gerecht!“ Wenn nun offenbar mit Notkredit und Reserven der IB SH weitere Geldquellen identifiziert werden, um Wünsche der Fraktionen zu finanzieren, wäre es ein Gebot der Fairness, die Kürzungen bei den Kommunen zurückzunehmen.

Umso dringlicher appellieren die Kommunalen Landesverbände, sich ernsthaft mit den Vorschlägen der Kommunen auseinanderzusetzen. Denn die Handlungsspielräume der Kommunen schwinden. Wichtige gesellschaftspolitische Ziele für die Modernisierung des Landes können

nicht erreicht werden (z. B. Modernisierung der Schullandschaft, Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, Ausbau der Kinderbetreuung, Umsetzung der Mobilitätswende) und der Konsolidierungsdruck wird dazu führen, dass die für die Einwohnerinnen und Einwohner so wichtigen „freiwilligen“ Aufgaben bspw. im Bereich der Kultur und des Sports konkret gefährdet sind.

Die Kommunen dürfen nicht der Ausfallbürge für Konsolidierungsbedarfe des Landes werden. Bereits für die eigenen Aufgaben müssen die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen zu Lasten der Einwohnerinnen und Einwohner vollständig ausgeschöpft werden. Zusätzliche Belastungen zum Ausgleich drohender Steuerausfälle durch die Bundesgesetzgebung oder Konsolidierungsmaßnahmen des Landes zu Lasten der Kommunen können nicht durch kommunale Steuer-, Beitrags- oder Gebührenerhöhungen ausgeglichen werden. „Wir machen uns große Sorgen um den gesellschaftlichen Zusammenhalt, wenn die Bevölkerung über kommunale Steuern, Gebühren oder Beiträge die Zeche für die fehlende Bereitschaft des Landes zu eigenen Konsolidierungsanstrengungen zahlen müsste“, erklärten die drei Geschäftsführer. Die Praxis der Genehmigung der Haushalte durch das zuständige Kommunalministerium, wo es immer wieder zu Kürzungen von Krediten und Investitionsmitteln kommt, verweigere sich, die erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte, noch dazu vom Land in Teilen selbst herbeigeführt, anzuerkennen.

Diese Position wurde gestern (15.1) von den Vorsitzenden aller Kommunalen Landesverbände bekräftigt. Im Rahmen der

Sitzung wurde auch die Federführung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände für das Jahr 2025 vom Landkreistag übernommen und die gemeinsamen Zielsetzungen für das Jahr 2025 formuliert. Dazu sagt **Dr. Sönke E. Schulz**, Geschäftsführer des Landkreistages: „*Deutlich ist geworden, dass die Kommunalen Landesverbände nicht nur inhaltlichen Diskussionsbedarf sehen, sondern im Jahr 2025 gemeinsam auch eine weitergehende verfahrensmäßige Absicherung kommunaler Rechtspositionen gegenüber Landesregierung und Landtag einfordern werden. Im Mittelpunkt solcher Vorschläge stehen naturgemäß der Kommunale Finanzausgleich und das Konnexitätsprinzip, aber auch die Beteiligungsrechte der Kommunalen Landesverbände müssen – nach dem Vorbild anderer Bundesländer – effektiver gestaltet werden.*“ Man sei sich einig, dass man zukünftig Verletzungen der Konnexitätsansprüche der Kommunen und Eingriffe in die Finanzausstattung vors Landesverfassungsgericht bringen wird.

verantwortlich:

Jörg Bülow (SHGT),

PD Dr. Sönke E. Schulz (SH LKT),

Marc Ziertmann (STV SH)

Hinweis:

Die der als Anlage zur PM beigefügte Bewertung des Entwurfs des Landeshaushalts aus kommunaler Perspektive und kommunale Einsparvorschläge können auf der Homepage des SHGT unter www.shgt.de (Rubrik Veröffentlichungen/ Presse) abgerufen werden.

Buchbesprechungen

Terwiesche / Prechtel

Handbuch Verwaltungsrecht

Carl Heymanns Verlag

5. Auflage 2025

Seitenanzahl 2506

Printausgabe gebunden

Bezugspreis: 229,00 €

ISBN: 978-3-452-30402-5

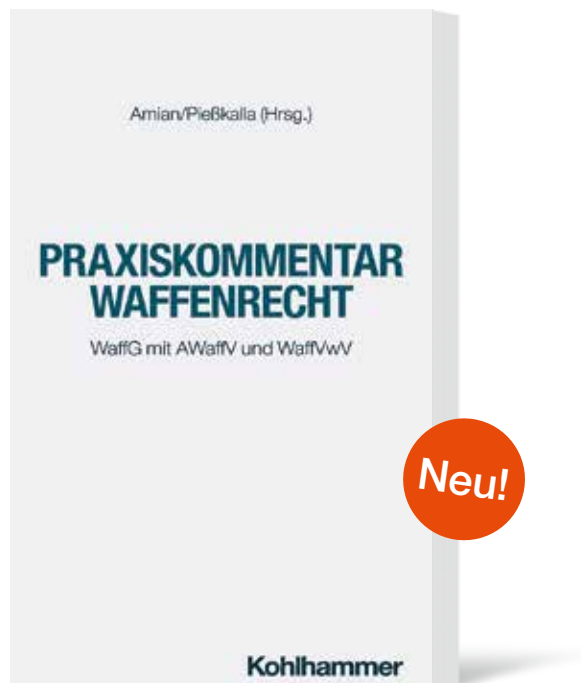
Das Handbuch ist eine umfassende Darstellung aller wesentlichen Bereiche des Verwaltungsrechts aus der täglichen Praxis von Anwält/-innen, Richter/-innen und Mitarbeiter/-innen öffentlicher Verwaltungen. Zielsetzung ist, in der täglichen Praxis Leitfaden und Arbeitserleichterung zugleich zu sein. Das Handbuch bietet daher über zahlreiche Schemata, Checklisten und Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung hinaus wertvolle Praxistipps

und Formulierungsvorschläge von Experten mit langjähriger Berufserfahrung. Dabei werden die „klassischen“ Kernbereiche des besonderen Verwaltungsrechts sowie das Vergaberecht behandelt.

NEU in der 5. Auflage:

- Umfassende Aktualisierung
- Berücksichtigung neuer und sehr praxisrelevanter Entscheidungen der Gerichte und Vergabekammern
- Einarbeitung gesetzlicher Änderungen, wie beispielsweise im Vergaberecht Anpassung der EU-Schwellenwerte und neuer Ausschreibungsformulare

Das unverzichtbare Nachschlagewerk bei allen waffenrechtlichen Fragen



2024. 640 Seiten. Fester Einband
€ 99,-
ISBN 978-3-17-023333-1
Kommentar
Auch als E-Book erhältlich

Das Werk bietet eine übersichtliche und verständliche Kommentierung des komplexen deutschen Waffenrechts und konzentriert sich dabei auf alle praxisrelevanten Themen.

Es richtet sich nicht nur an den mit waffenrechtlichen Fragen befassten Juristen, sondern ist aufgrund seiner klaren und verständlichen Sprache auch für alle anderen Rechtsanwender in Verwaltung und Polizei, in den Verbänden der Sportschützen und Jäger sowie anderer Waffenbesitzer ein unverzichtbares Nachschlagewerk. Alle relevanten Normen werden in Zusammenhang miteinander dargestellt und erläutert. Zahlreiche Praxistipps und Beispiele erleichtern das Verständnis.

Die Herausgeber:

Rechtsanwalt Georg H. Amian, Fachanwalt für Steuerrecht und für Erbrecht;

Rechtsanwalt Dr. Michael Pießkalla, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Lehrbeauftragter an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer



Entdecken Sie Ihre Vorteile bei einer Weiterbildung für Verwaltung und Behörden des Deutschen Gemeindeverlags

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand und steigern Sie Ihre Effizienz im Berufsalltag durch gezielte Weiterbildung. Unsere Seminare bieten Ihnen das notwendige Wissen und die praktischen Fähigkeiten, damit Sie in einer sich ständig verändernden Arbeitsumgebung erfolgreich sind.

Profitieren Sie von:

- **Aktualisiertem Wissen:** Halten Sie Schritt mit den neuesten rechtlichen und technologischen Entwicklungen, um Ihre Arbeit auf höchstem Niveau zu erledigen.
- **Effizienzsteigerung:** Erwerben Sie Fähigkeiten, die Ihnen helfen, Ihre Aufgaben schneller und effektiver zu bewältigen, und steigern Sie so Ihre Produktivität.
- **Karrierechancen:** Investieren Sie in Ihre berufliche Entwicklung und eröffnen Sie sich neue Möglichkeiten für eine erfolgreiche Karriere in der öffentlichen Verwaltung.

Melden Sie sich noch heute zu unseren Weiterbildungsveranstaltungen an und investieren Sie in Ihre berufliche Zukunft!

Einen Überblick über unser umfangreiches Seminarangebot finden Sie hier:
[www.kohlhammer.de/
seminare-deutscher-
gemeindeverlag](http://www.kohlhammer.de/seminare-deutscher-gemeindeverlag)



Deutscher Gemeindeverlag GmbH
dgv@kohlhammer.de
+49 (0)711 7863-7355

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



An Ihrer Seite für eine
innovative Verwaltung

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.
www.dataport-kommunal.de